ANLAGE ZUM UMWELTBERICHT
ZUR 82. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

ENDFASSUNG - ENTWURF ZUM FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

UMWELTBERICHT

MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 21

„GEWERBEGEBIET BIPPENER STRASSE“

DER GEMEINDE EGGERMÜHLEN

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT, 14.02.2022),
DER FACHBEITRAG SCHALLSCHUTZ FÜR DEN VERKEHRS- UND GEWERBELÄRM (RP SCHALLTECHNIK, 27.10.2021),
DIE GERUCHSIMMISSIONSPROGNOSE (RP SCHALLTECHNIK, 03.12.2021)
DIE VERKEHRSUNTERSUCHUNG ZU DEN B-PLÄNEN NR. 20 UND NR. 21 DER GEMEINDE EGGERMÜHLEN (INGENIEURBÜRO HANS TOVAR & PARTNER, 12.05.2021) UND
DIE WASSERWIRTSCHAFTLICHE VORUNTERSUCHUNG (INGENIEURBÜRO HANS TOVAR & PARTNER, 11.02.2022)
SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTES

BEARBEITET DURCH: **03.03.2022**

PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN
SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG STADTPLANUNG BAULEITPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG FREIRAUMPLANUNG DORFERNEUERUNG

Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung	5
1.2.1	Fachgesetze	5
1.2.2	Fachplanungen	8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario)	21
2.1.1	Schutzgut Mensch	21
2.1.2	Schutzgut Boden	22
2.1.3	Schutzgut Fläche	23
2.1.4	Schutzgut Wasser	23
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	24
2.1.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere	24
2.1.6.1	Naturräumliche Gliederung	24
2.1.6.2	Potenzielle natürliche Vegetation	25
2.1.6.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand	25
2.1.6.4	Fauna	28
2.1.7	Schutzgut Biologische Vielfalt	32
2.1.8	Schutzgut Landschaft	33
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	33
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete	33
2.1.11	Landespflegerische Zielvorstellungen	34
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	35
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	35
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	35
2.2.2.1	Schutzgut Mensch	35
2.2.2.2	Schutzgut Boden	39
2.2.2.3	Schutzgut Fläche	40
2.2.2.4	Schutzgut Wasser	40
2.2.2.5	Schutzgut Luft und Klima	40
2.2.2.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere	42
2.2.2.7	Schutzgut Biologische Vielfalt	42
2.2.2.8	Schutzgut Landschaft	42
2.2.2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	43
2.2.2.10	Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	43
2.2.2.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben	44
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	47
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	47
2.3.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	51
2.3.3	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet	51
2.3.4	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	52
2.3.5	Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs	54
2.3.6	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	58
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten	61
3	Zusätzliche Angaben	61
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	62
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	62
3.3	Referenzliste der Quellen	62
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	63
4	Anlagen	67

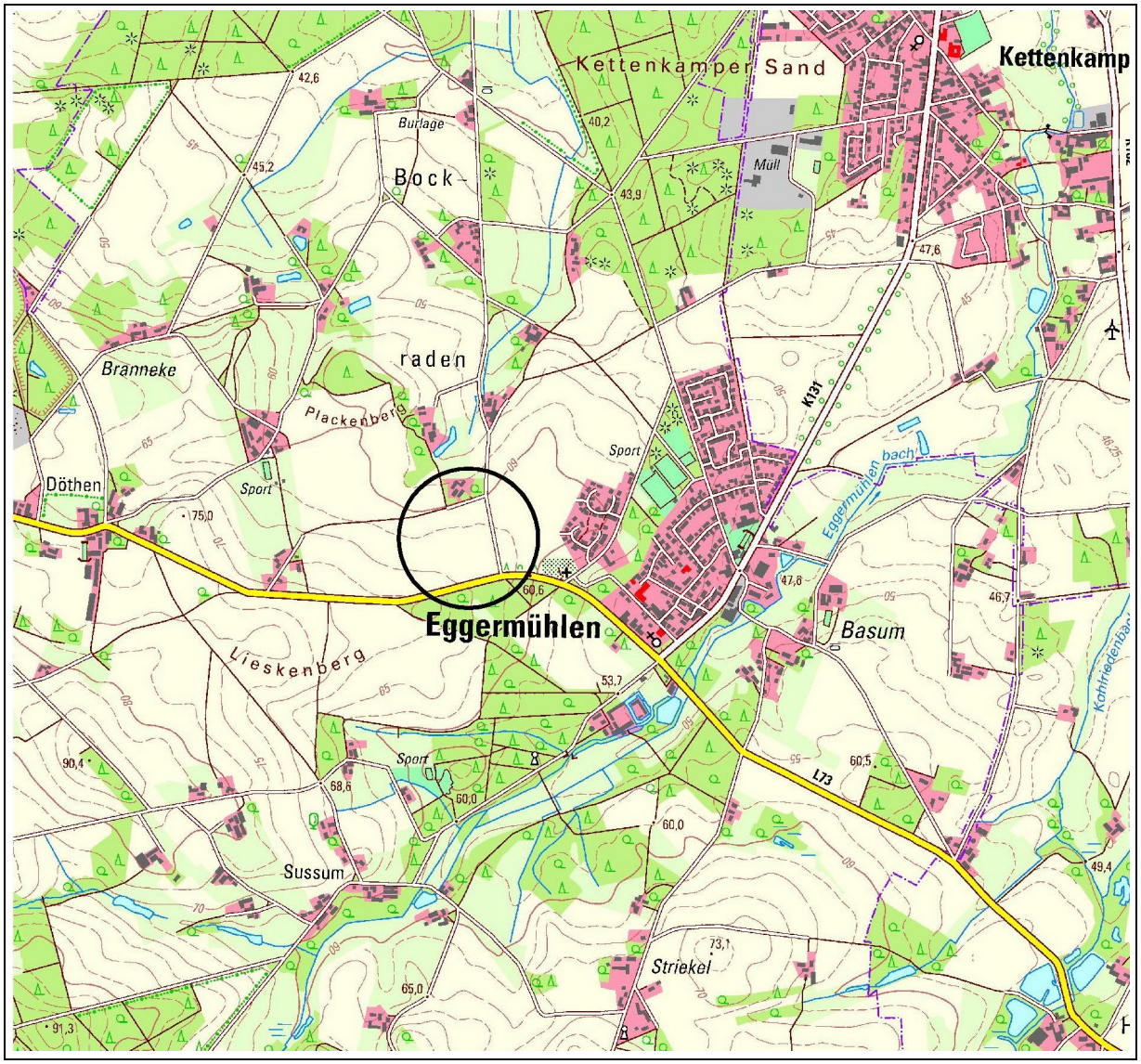
1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen dokumentiert. Die Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.
Neben der Aufstellung des B-Plans Nr. 21 wird auch die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich. Die entsprechende 82. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen durchgeführt. Der vorliegende Umweltbericht wird dabei auch Bestandteil des Umweltberichtes zur 82. Änd. FNP.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

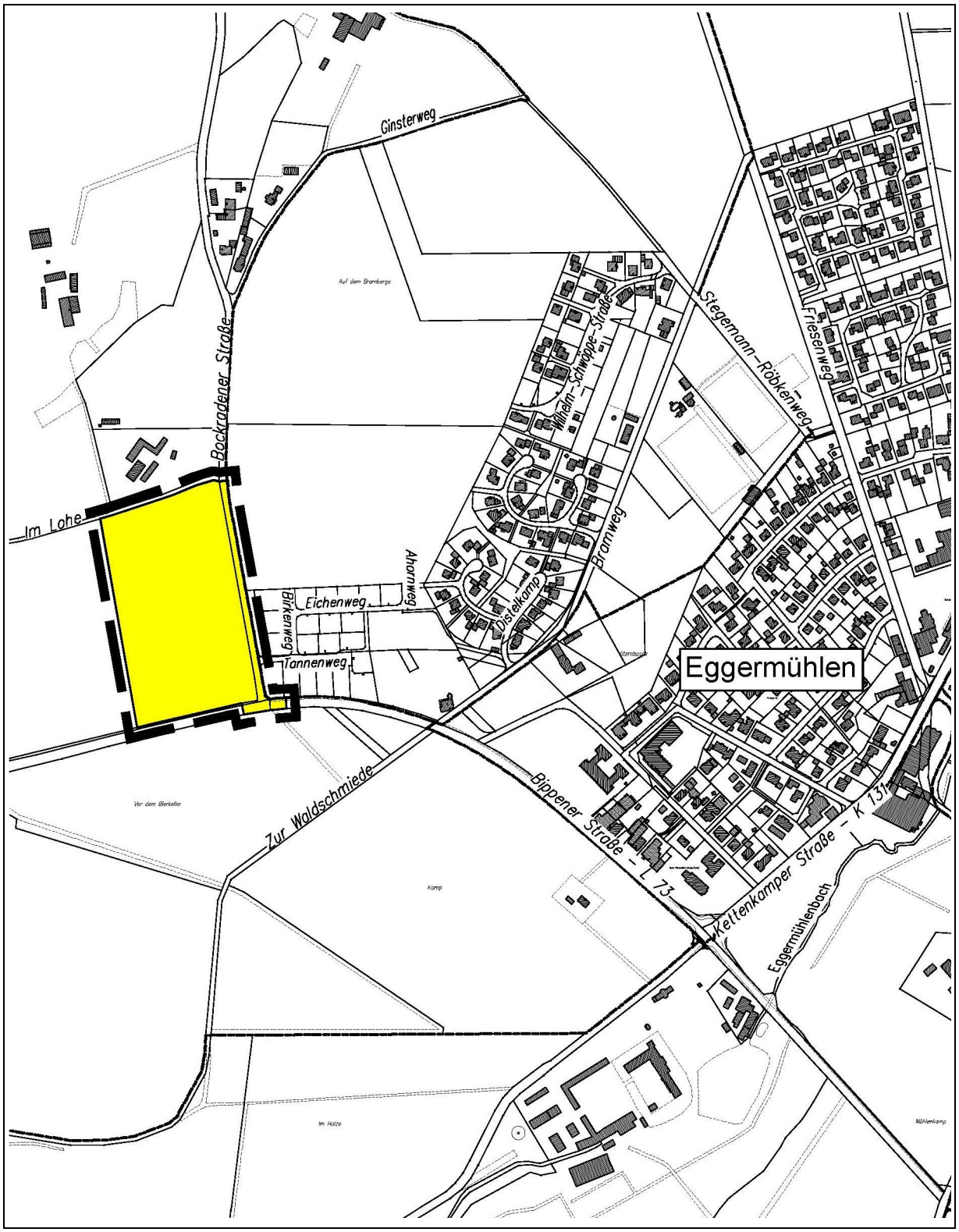
Angaben zum Standort

Das ca. 4,6 ha große Plangebiet liegt am Westrand der engeren Ortslage Eggermühlens, nördlich der Bippener Straße (L 73). Die Bockradener Straße liegt im Osten des Plangebietes und soll im Zuge der Planung für die notwendige Erschließung genutzt und ausgebaut werden. Auch der Einmündungsbereich der Bockradener Straße in die Bippener Straße liegt innerhalb des Plangebietes.



0 250 500 750 1000 1250 m

Übersichtskarte Maßstab 1:25.000



0 75 150 225 300 375 m

Plangebiet

Maßstab 1:7.500

Art des Vorhabens und Festsetzungen
Geplant ist insbesondere die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschossflächenzahl von 1,0 auf bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Geplant sind ferner Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen sowie öffentliche und private Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Bockradener Straße wird dabei nicht direkt angebaut, sondern es erfolgt eine innere Erschließung über eine private Verkehrsfläche und eine neue öffentliche Erschließungsstraße mit Anbindung an die Bockradener Straße.
Ein größerer Ausbau der Bippener Straße, z.B. in Form einer Linksabbiegespur etc. wird nicht erforderlich, es erfolgt lediglich eine Anbindung an die vorhandene Fahrbahn.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Nutzungsart	Größe		Anteil	
Eingeschränktes Gewerbegebiet 1 (GEe1)	29.107	m²	62,76	%
Eingeschränktes Gewerbegebiet 2 (GEe2)	6.560	m²	14,14	%
Straßenverkehrsflächen, neue öffentliche Verkehrsfläche	2.055	m²	4,43	%
Straßenverkehrsflächen, neue private Verkehrsfläche	100	m²	0,22	%
Straßenverkehrsflächen, Ausbau der Bockradener Straße	2.616	m²	5,64	%
Straßenverkehrsflächen, Anbindung an die Bippener Straße (L 73)	769	m²	1,66	%
öffentliche Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Anlage eines naturnahen Siedlungsgehölzes	4.027	m²	8,68	%
private Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Anlage eines naturnahen Siedlungsgehölzes	1.145	m²	2,47	%
Fläche insgesamt	**46.379**	**m²**	**100**	**%**

Städtebauliche Werte	**GEe1:**	
29.107 m² x GRZ 0,6	=	17.464 m² max. zul. Grundfläche
29.107 m² x GFZ 1,0	=	29.107 m² max. zul. Geschossfläche

Städtebauliche Werte	**GEe2:**	
6.560 m² x GRZ 0,6	=	3.936 m² max. zul. Grundfläche
6.560 m² x GFZ 1,0	=	6.560 m² max. zul. Geschossfläche

Durch die im B-Plan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) können insgesamt ca. 21.400 m² Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§§ 32 ff. BNatSchG)
Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welches u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.
Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie.
Die Planung greift auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein. Der Eggermühlenbach als Bestandteil des FFH-Gebiets „Bäche im Artland“ (EU-Kennzahl 3312-331) ist mit einer Entfernung von rund 700 m das am nächsten liegende NATURA 2000-Gebiet.

Der Eggermühlenbach fungiert als Vorfluter für das Plangebiet. Es erfolgt allerdings eine Versickerung des Oberflächenwassers auf den Gewerbegrundstücken bzw. innerhalb der Straßenflächen, so dass keine Beeinträchtigungen des Vorfluters zu erwarten sind.
Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen dieses oder anderer FFH-Gebiete.
Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.
Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL. Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz
Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der B-Plan selbst stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, inwieweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.
Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff.). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz
Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

> „(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs -, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
>
> 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
> 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
> 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
>
> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Ar-

ten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 14. Februar 2022) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichts. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 des Umweltberichts).

Immissionsschutz, Störfallgefahren, Altlasten, Kampfmittel

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImschG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchs-Immissionsrichtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen.
Zur Beurteilung verkehrlicher und gewerblicher Immissionen wurde ein Fachbeitrag Schallschutz (RP Schalltechnik, 27.10.2021) erstellt. Zur Beurteilung der auf das geplante Wohngebiet einwirkenden Immissionen durch Gerüche aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wurde zudem ein Gutachten zur Beurteilung der Geruchsbelastung aus landwirtschaftlicher Tierhaltung in Auftrag gegeben (RP Schalltechnik, 03.12.2021). Im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.
Östlich der Straße Bramweg, rund 500 m östlich des Plangebietes, liegt der ehemalige Müllplatz Bockraden Bramweg (Erfassungsnummer 459 016 4002 gemäß Nds. Altlastenerfassungsprogramm, KRIS-Nr. 74069160002 des Landkreises Osnabrück). Nach Erkenntnissen der Gemeinde ist aufgrund von Ergebnissen vorangegangener Untersuchungen davon auszugehen, dass von dieser Altablagerung keine Gefährdungen für das Plangebiet zu erwarten sind. Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt. Hinweise auf Kampfmittel liegen ebenfalls nicht vor.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereiche).

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Umfeld des Plangebiets sind verschiedene archäologische Fundstellen bekannt. Das Plangebiet selbst ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Ertragsverbesserung von Ackerflächen) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden könnten. Die Stadt- und Kreisarchäologie muss daher rechtzeitig **vor** dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese archäologisch begleiten zu können. Bei Bau- und Erdarbeiten zu Tage tretende ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde unterliegen dem Denkmalschutz. Diese Funde sind gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde unverzüglich gemeldet werden.

Entlang der Westseite der Bockradener Straße befindet sich eine Baumreihe, bestehend aus zwei Abschnitten von ca. 60 m und 150 m. Es handelt sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne des § 29 BNatSchG gemäß der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Ein Erhalt dieser Baumreihe ist aufgrund des erforderlichen Straßenausbaus nicht möglich. Die Gemeinde Eggermühlen stellt für die erforderliche Beseitigung der Baumreihe einen Ausnahmeantrag beim Landkreis Osnabrück.
Eine weitere Baumreihe aus jungen Gehölzen wurde im Zuge der Erschließungsmaßnahmen östlich der Bockradener Straße im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 13 angepflanzt.
Das Plangebiet unterliegt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ansonsten keinem besonderen gesetzlichen Schutzstatus.

Das im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück dargestellte Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde im Bereich des Plangebietes bereits im Vorfeld der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der noch in Aufstellung befindlichen 82. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück gelöscht. Die öffentliche Bekanntmachung der Teillöschung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück vom 15.05.2020.

1.2.2 Fachplanungen

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Am 01.09.2021 ist der erste länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten[1]. Der Plan dient dazu, den Hochwasserschutz zu verbessern, indem hochwassergefährdete Flächen besser und vor allem auch einheitlicher durch vorausschauende Raumplanung geschützt werden.

Insbesondere folgende raumordnerischen **Ziele** dieser Verordnung sind dabei auch für die vorliegende Bauleitplanung relevant:

> „I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.
>
> (...)
>
> I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.
>
> (...)
>
> II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:
> 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
> 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.“[2]

Für das vorliegende Plangebiet lässt sich hinsichtlich einer Hochwassergefährdung folgendes feststellen:

1. Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes sowie ferner außerhalb von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikogebieten (HQ_{100} und HQ_{extrem} gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des NLWKN, Stand 31.12.2019). Erhebliche Gefährdungen durch Überschwemmungen sind innerhalb des Plangebietes oder seines näheren Umfelds bislang nicht aufgetreten.

[1] Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712)

[2] Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3712), Abschnitt B Festlegungsteil

2. Laut vorliegender Wassertechnischer Voruntersuchung[3] ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes möglich. Der Gutachter empfiehlt eine Versickerung über flache Mulden. Damit wird die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt.
   Abgesehen davon ist grundsätzlich zu beachten, dass Starkregenereignisse durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht vollständig aufgenommen werden können, so dass es zur Überflutung von Gebäuden, Straßen und Freiflächen kommen kann.
   Grundsätzlich hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Um vorhandene und künftige bauliche Anlagen gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, auch bei den barrierefreien Zugängen den Überflutungsschutz zu beachten und ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Hierbei sollte u.a. das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich beachtet werden. Die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ sollten entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung gewählt bzw. kombiniert werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

3. Die vorliegende Planung optimiert die baulichen Nutzungen für die engere Ortslage Eggermühlens. Das Plangebiet wird bei der vorliegenden Planung durch die als Samtgemeindeverbindungsweg fungierende Bockradener Straße direkt an die Bippener Straße (L 73) und damit an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Die bauliche Entwicklung dieses Bereichs ist dementsprechend ein Beitrag zu einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung, die gleichzeitig auch ein wichtiger Baustein des Klimaschutzes ist. Denn mit der Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in bereits erschlossenen, baulich vorgeprägten Lagen hoher Standortgunst werden der Flächenverbrauch in Außenbereichslagen und damit u. a. auch das motorisierte Verkehrsaufkommen und damit wiederum u.a. der CO_2-Ausstoß verringert.

Fazit:
Insgesamt wird aus den vorstehenden Darlegungen deutlich, dass für die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten sind und dass durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen Starkregenereignisse potentielle Gefährdungen vermieden werden können. Die raumordnerischen Zielsetzungen zum Hochwasserschutz werden vorliegend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB beachtet. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich nicht.

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
In der Neubekanntmachung des LROPs (2017) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)
Das RROP des Landkreises Osnabrück (2004) mit den Teilfortschreibungen Einzelhandel (2010) und Energie (2013) weist dem Plangebiet keine Vorrangfunktionen zu. Gemäß dem RROP liegt das Plangebiet allerdings in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft, für Erholung, für Landwirtschaft und für Rohstoffgewinnung (Sand). Hinsichtlich dieser raumordnerisch festgelegten Vorsorgegebiete ist zwar bei der Abwägung ein hoher Stellenwert beizumessen. Von diesen raumordnerischen Festlegungen kann jedoch im Rahmen der Abwägung abgewichen werden, da sie keine verbindlichen Ziele der Raumordnung darstellen.

[3] Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner (11.02.2022): Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung B-Plan Nr. 21 "Gewerbegebiet Bippener Straße", Seiten 3-4, Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück.

Landschaftsrahmenplan (LRP)
Der LRP des Landkreises Osnabrück (1994) stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung noch als Landschaftsschutzgebiet (LSG) dar, obwohl das Plangebiet, wie vorstehend beschrieben, bereits seit vielen Jahren aus dem LSG entlassen wurde.

Landschaftsplan (LP)
Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück noch für die Gemeinde Eggermühlen liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan/Bebauungsplan
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dementsprechend wird der vorliegende Bebauungsplan (B-Plan) nicht aus dem rechtswirksamen FNP entwickelt. Daher wird der FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum vorliegenden B-Plan geändert. Mit der 82. Änderung FNP wird das Plangebiet überwiegend als gewerblichen Baufläche und tlw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt (Änderungspunkt 82/1). Der vorliegende Umweltbericht zum B-Plan Nr. 21 wird dabei auch Bestandteil des Umweltberichtes zur 82. Änd. FNP.
Für das Plangebiet besteht bislang noch kein B-Plan. Östlich grenzen die B-Pläne Nr. 13 "Bramberg - Erweiterung" und 20 "Bramberg - Erweiterung II" der Gemeinde Eggermühlen an den Geltungsbereich.

Sonstige Fachplanungen
Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die besonders hervorzuhebende Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die zuständigen Behörden um Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Zudem erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Es wurden von Seiten der Behörden und der Bürger die nachfolgenden Anregungen vorgebracht.

Eingabe:

Landkreis Osnabrück vom 17.09.2021:

Regional- und Bauleitplanung
Wie korrekt in der Kurzerläuterung aufgeführt, überlagert ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2 03), ein Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04) sowie ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (D 2.1 02) den Bereich der Außenbereichssatzung. Auf den das Plangebiet entlang der im Osten verlaufenden Bockradener Straße begrenzenden regionalbedeutsamen Wanderweg (D 3.8 03) weist die Kurzerläuterung ebenso hin. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Bei der geplanten Ausweisung als Gewerbegebiet weise ich vorsorglich drauf hin, dass durch textliche Festsetzung, die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden können und gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn sie im direkten Zusammenhang mit Produktions- oder Handwerksbetrieben stehen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Erläuterung Plaggeneschböden) weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten

hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).
Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen. Diesem Grundsatz scheint durch Inanspruchnahme des Kompensationsflächenpools „Restruper Pfände“ (Erweiterungsflächen) entsprochen zu werden.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten. Zur Gewährleistung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) muss im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Konflikt zwischen dem von dem geplanten Gewerbegebiet ausgehenden Gewerbelärm und der benachbarten Wohnnutzung gelöst werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass Geruchsimmissionswerte überschritten werden. Auf die Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Immissionsschutzes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der Bedarf für die Ausweisung des Gewerbegebietes im Südwesten der Gemeinde Eggermühlen sollte untersucht und nachgewiesen werden. Auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und die Belange von Natur und Landschaft (Vermeidungsgrundsatz) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die BauGB-Novelle 2013 betont zudem noch einmal ausdrücklich den Vorrang der Innenentwicklung. Land- und forstwirtschaftliche Flächen gilt es zu schützen. Wenn sie doch in Anspruch genommen werden sollen, muss zunächst geprüft werden, ob es alternative Innenentwicklungsflächen gibt, die für die entsprechende Planung zur Verfügung stehen. Das bereits bestehende aber noch nicht vollständig bebaute Gewerbegebiet im Osten der Gemeinde sollte in diesem Zusammenhang betrachtet werden.

Als Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ sollte der Wendehammer nicht bis an die Grenze des Geltungsbereiches reichen, sondern ein durchgängiges Pflanzgebot von fünf Metern Breite entlang der Geltungsbereichsgrenze festgesetzt werden.

Untere Denkmalschutzbehörde
Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet an der Bippener Straße“ der Gemeinde Eggermühlen keine Bedenken.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen folgende Bedenken:
Das Plangebiet ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Darüber hinaus ist die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes zu beachten und wie folgt auf der Planunterlage zu vermerken. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des

NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz
Es ist nicht auszuschließen, dass durch die im Umfeld vorhandenen tierhaltenden Betriebe Geruchsimmissionen in dem Geltungsbereich entstehen. Ob diese den zulässigen Immissionswert für Gewerbliche Bauflächen einhalten, kann ohne die Vorlage eines Immissionsschutzgutachtens zur Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen gem. GIRL nicht abschließend beurteilt werden. In dieser Gesamtbetrachtung hat die Ermittlung hat die Ermittlung der Vorbelastung gem. Regelungen des GIRL-Expertengremiums (Stand: 08-2017) zu erfolgen. Innerhalb der Kurzerläuterung - Entwurf vom 10.08.2021 - steht bereits, dass ein solches Immissionsschutzgutachten erstellt werden soll.

Untere Bodenschutzbehörde
Im Bereich des o.g. Plangebietes bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen begründen. Bedenken werden daher gegen das beabsichtigte Vorhaben auf der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet gemäß des niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG ein mittlerer Plaggeneschboden unterlagert von Podsol vorzufinden ist. Die Böden stellen wertvolle Bodenbereiche mit wertvollen Bodenfunktionen dar und sind aus kulturhistorischer Sicht besonders bedeutsam. Diese werden durch eine beabsichtigte Bebauung unwiederbringlich beseitigt.

Untere Wasserbehörde
Stellungnahme aus Sicht des Grundwasserschutzes:
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet an der Bippener Straße“ bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Bedenken.
Sofern im Zuge der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.

Stellungnahme „Gewässerschutz“
Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.

Brandschutz
... Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

- Zugänglichkeit

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.
Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

- Löschwasserversorgung - leitungsabhängig

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.
Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.
Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331 einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.
Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

- Löschwasserversorgung - unabhängig

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.
Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Die o.g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Es wird auch auf die Stellungnahmen der Hauptamtlichen Brandschau zu den B-Plänen Nr. 11, Nr. 14 und Nr. 20 verwiesen. Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!

Wirtschaftsförderung
Bezugnehmend auf die oben genannte Aufstellung des B-Planes Nr. 21 in Eggermühlen bestehen seitens der Wirtschaftsförderung keine Bedenken. Mit dem Vorhaben wird der Wohn- und Arbeitsstandort der Gemeinde Eggermühlen gesichert und die Betriebsverlagerung eines ortsansässigen Unternehmens unterstützt. Folglich begrüßt die Wirtschaftsförderung ausdrücklich das Vorhaben.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 13.08.2021:

Das Plangebiet ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.
Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Darüber hinaus ist die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes zu beachten und wie folgt auf der Planunterlage zu vermerken. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des

NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 20.09.2021:

Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück Bedenken erhoben.

Gewerbelärm
Wie in der Kurzerläuterung unter „Umweltprüfung und Umweltbericht“ aufgeführt, ist es erforderlich, eine schalltechnische Beurteilung vorzunehmen. Von hier aus wird es für erforderlich gehalten, eine Lärmkontingentierung unter Bezugnahme der DIN 18005 i.V.m. der DIN 45691, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebieten und Zusatzbelastung aus dem neuen Plangebiet durchzuführen. Die schalltechnische Beurteilung bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.
Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der Schalltechnischen Untersuchung abgegeben werden.

Betriebsleiterwohnungen
Angesichts der Errichtung von „Betriebsleiterwohnungen“ in Gewerbegebieten werden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück häufig Beschwerden im Hinblick auf Umweltbelange (Lärm, Gerüche etc.) vorgetragen. In diesem Zusammenhang ist in den textlichen Festlegungen verbindlich festzusetzen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem Plangebiet unzulässig sind. Für Gewerbebetriebe bedeutet die Zulassung von Betriebsleiterwohnungen im Plangebiet eine immissionsschutzrechtliche Entwertung.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Osnabrück vom 20.09.2021:

Südlich des Geltungsbereiches des o.a. Bebauungsplanes verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3412018 A und dem Netzknotenpunkt 3412009 O, Abschnitt 55, die Landesstraße 73 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (Stand in der Fassung vom 24.09.1980), letzte berücksichtigte Änderung zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021) zusammenhängend bebauten Ortslage.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben.

Die Erschließung des Gewerbegebietes soll über die „Bockradener Straße“ erfolgen. Diese mündet in die Landesstraße 73 bei Stat. 4391. Eine Verkehrsuntersuchung vom 12.05.2021 hat gezeigt, dass für die Abwicklung der zusätzlichen Verkehre durch die Erschließung von dem Baugebiet „Bramberg-Erweiterung II“ und des Gewerbegebietes „Bippener Straße“ eine Linksabbiegespur in der Landesstraße 73 nicht notwendig ist.

Sollte es sich aber trotzdem ergeben, dass aufgrund verkehrsbehördlicher Anordnungen Änderungen oder Ergänzungen im Einmündungsbereich der Landesstraße 73 /“Bockradener Straße“ erforderlich werden, so sind die daraus entstehenden Kosten einschließlich Folgekosten von der Gemeinde Eggermühlen zu tragen, soweit sich diese Maßnahme auf die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes „An der Bippener Straße“ im Zusammenhang mit dem höheren Verkehrsaufkommen zurückführen lassen. Die Einmündung „Bockradener Straße“ ist verkehrsgerecht zu gestalten.

Die Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG ist entlang der Landesstraße 73 eingehalten worden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, das Erdbewegungen größeren Umfanges (Abgrabungen oder Aufschüttungen) ebenfalls unter die Verbote des § 24 NStrG fallen.

Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Landesstraße 73 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 NStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 15 NBauO).

Bitte tragen Sie die Sichtdreiecke im Einmündungsbereich Landesstraße 73 / Gemeindestraße „Bockradener Straße“ ein. Die Flächen der Sichtdreiecke dürfen in mehr als 80 cm Höhe über den Oberkanten der angrenzenden Fahrbahnen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 9 (1) BauGB / § 31 (2) NStrG).

Der im Bebauungsplan festgesetzte Bereich ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Eigentumsgrenze zur Landesstraße 73 wird von mir ausdrücklich begrüßt.

Folgende nachrichtlichen Hinweise bitte ich in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Von der Landesstraße 73 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 9 (6) FStrG).

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg vom 12.10.2021:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches Landesmessstellen (Entfernung ca. 800 m) befinden , die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen/das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886.128, gerne zur Verfügung.

Hinweise des Naturschutzes (GB4)
Im Hinblick auf o.g. Verfahren sind von hier zu vertretende TÖB-Belange nicht betroffen, da keine landeseigenen Naturschutzflächen oder landesweit wertvolle Biotope innerhalb oder im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens liegen.

Als regionale Fachbehörde für Naturschutz weise ich darauf hin, dass die Vorhabenfläche innerhalb des Naturparks Niedersachsen 004 „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA vita“ liegt und auch als Landschaftsschutzgebiet LSG OS 001 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ erst 2020 neu verordnet wurde.
Für ein ggf. erforderliches Befreiungsverfahren ist die untere Naturschutzbehörde des LK Osnabrück zuständig.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 20.09.2021:

Rohstoffe
Gegen den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße“ der Gemeinde Eggermühlen bestehen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich in einem Rohstoffsicherungsgebiet von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung (3412 S/12 der Rohstoffsicherungskarte des LBEG), das im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen wurde. Nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten/Vorsorgegebieten um Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Eine Vereinbarkeit des geplanten Gewerbegebietes mit der Rohstoffsicherung/-gewinnung ist in diesem Vorhaben nicht gegeben.
Wir weisen darauf hin, dass der Bereich zwischen dem Plackenberg im Norden und der Bippener Straße (L 73) im Süden für die Rohstoffwirtschaft vor allem deshalb von Bedeutung ist, da er noch unverritzt sowie räumlich weitgehend unzerschnitten und siedlungsfrei ist. Deshalb sowie aufgrund der allgemein großen Nachfrage nach Bausanden sollte dieses Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung grundsätzlich für einen potenziellen Rohstoffabbau freigehalten und nicht überplant werden.

Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den Kartenserver des LBEG https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html; http://nibis.lbeg.de/darcomap3) eingesehen werden.

Boden
Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes- Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie:
Plaggenesch

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreuab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hinweise
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hin-

weise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. ...

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 19.08.2021:

... Durch die Planung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Wir setzen voraus, dass die Fläche für die Planungsabsicht verfügbar ist.
Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück trifft für den Geltungsbereich keine besonderen landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.

Im Umfeld des Geltungsbereiches liegen mehrere Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe, auf denen u.W. auch Tierhaltung betrieben wird. Von diesen Tierhaltungen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen können für den Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Eine gutachterliche Beurteilung der landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen ist u.E. wie laut Kurzerläuterung auch vorgesehen, erforderlich.

Ein Hinweis auf mögliche Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in die Hinweise um Bebauungsplan aufgenommen werden.

Im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden laut Kurzerläuterung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen in dem Kompensationsflächenpool „Restruper Pfände“, ggf. auf Erweiterungsflächen, umgesetzt werden. Hinsichtlich eventueller Erweiterungsflächen dieses Kompensationsflächenpools weisen wir darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. ...

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 20.09.2021:

... Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Möglichkeiten von Neuansiedlungen bzw. Erweiterungen ansässiger Gewerbe-/Industriebetriebe geschaffen. Die Planung ermöglicht den Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbe-/Industrieentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Die neue Baufläche bewirkt eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und ist daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Im weiteren Verfahren sind mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen zu betrachten und zu untersuchen. Wir gehen davon aus, dass Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen getroffen werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Im Hinblick auf Nutzungseinschränkungen auf Gewerbe-/Industriegebiete begrüßen wir den Ausschluss betriebsbedingter Wohnnutzungen. Grundsätzlich sollten Gewerbe-/Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung und des Bestandsschutzes ab. ...

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 13.08.2021:

... Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettiefflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetriebe ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Samtgemeinde Bersenbrück vom 15.09.2021:

Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen keine Bedenken. Der Planbereich soll im Parallelverfahren durch eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück als gewerbliche Baufläche im FNP dargestellt werden, so dass nach Abschluss des Verfahrens für die Änderung des FNP der B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Rechnung tragen wird.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Hannover vom 14.09.2021:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 15.09.2021:

... Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:

„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten."

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.

Wir sind dann gerne bereit, einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.
Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.
mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de

Wasserverband Bersenbrück vom 21.09.2021:

... In Bezug auf die **Trinkwasserversorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:
Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei er Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen",
2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen",
3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle",
4. DVGW W 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung",
5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten",
6. RASt 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen",
7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien".

Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicher-

heitsabstände unter en Leitungen zwingend eingehalten werden. Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder Gehwegbereich sollte mindestens 2,00 m betragen, da eine Verlegung aller Versorgungsleitungen in einem geringeren Seitenraum nicht möglich ist. Bei der Mindestbreite von 2,00 m sind die üblichen Versorgungsleitungen berücksichtigt worden. Sollten jedoch weitere Leerrohre verlegt werden, so ist die Mindestbreite von 2,00 m nicht mehr ausreichend und den Gegebenheiten entsprechend anzupassen. Ich halte es für erforderlich, frühzeitig einen Termin mit allen Versorgern zu vereinbaren und die Verteilung der Lage der einzelnen Versorgungsleitungen abzustimmen und dementsprechend eventuelle Bauverzögerungen zu vermeiden

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten. Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend eingehalten werden.

Die Grenzen, Baustraßenhöhen und Endausbauhöhen sind in der Örtlichkeit vom Veranlasser dieser Maßnahme allen Versorgungsträgern zu Verfügung zu stellen. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau ist im Leistungsverzeichnis für den Straßenbau mit aufzunehmen und die anfallenden Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Ich bitte Sie, die Freigabe des Baugebietes an die Bauherren erst zu erteilen, wenn alle Versorgungsleitungen verlegt worden sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sowohl die Mitarbeiter des Wasserverbandes als auch die Mitarbeiter anderer Versorgungsunternehmen die Verlegung unter erschwerten Bedingungen durchführen mussten.

Aufgrund der hohen vorherrschenden Baukonjunktur bitte ich Sie zu beachten, dass derzeit keine freien Kapazitäten bei den Rohrleitungsbaufirmen und den eigenen Mitarbeitern des Wasserverbandes vorhanden sind. Daher bitte ich Sie, den genauen Ausführungszeitpunkt frühzeitig mit allen Versorgern und deren Vertragspartnern abzustimmen.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz derzeit eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Dieses ist jedoch sehr stark von der Witterung und der Jahreszeit abhängig. Die Feuerlöschmenge bezieht sich nicht auf die einzelnen Hydranten, sondern auf das bestehende Leitungsnetz.
Ich darf Sie weiterhin bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem zuständigen örtlichen Träger des Feuerschutzes abzuklären. Der Wasserverband ist bereit, im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Vorsorglich weise ich jedoch darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf.

Die Erschließung des Gewerbegebietes mit Trinkwasser kann erst sichergestellt werden, wenn das Baugebiet Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II“ erschlossen wurde.

In Bezug auf die **Abwasserentsorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Die Schmutzwasserentsorgung kann über das Baugebiet Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II“ erfolgen.
Voraussichtlich ist das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der Grundstücke gem. § 96 Abs. 3 NWG schadlos zu beseitigen. Die Ergebnisse der hydrologischen Untersuchungen sind noch abzuwarten.
Eine abschließende Stellungnahme behält sich der Wasserverband für das Anhörungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB vor.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen sowie Schmutz- und Regenwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken.

P R I V A T E E I N G A B E

Ein Bürger (Personendaten aus Datenschutzgründen anonymisiert), Eggermühlen vom 02.10.2021:

Die von Ihnen geplante Straßenverkehrsfläche ist zu schmal bemessen. Die Bockradener Straße wurde durch die Flurbereinigung auf den neuesten Stand gebracht und als überörtlicher Weg auch von der Samtgemeinde mitfinanziert.

Schon jetzt spürt man die Fahrbahneinschränkungen durch PKW + LKW Verkehr, welche den Anwohnern in dem Bereich Bramberg (Nr. 13) gehören und dort parken.

Durch den geplanten Bebauungsplan Nr. 20 (Erweiterung des Wohngebietes) mit ca. 60 Bauplätzen wird der Verkehr bereits zusätzlich verstärkt. Für den zusätzlichen Verkehr aus dem Bebauungsplan Nr. 21 (Gewerbegebiet Bippener Straße) durch LKW etc. ist die Bockradener Straße nicht ausgelegt.

Nachdem schon aus privaten Mitteln ein Radweg an der Bippener Straße entstanden ist, sollte dieser an der Bockradener Straße weitergeführt werden. Keinesfalls dürfen spielende Kinder und LKWs im Verkehrsraum zusammenstoßen. Hierfür können Sie bereits heute Sorge tragen, indem ein beidseitiger Radweg außerhalb der Straße geplant wird.

Neben einem separaten Fahrradweg ist die Straße für entgegenkommenden Schwerlastverkehr dementsprechend zu erweitern. So kann es nicht sein, dass die Stichstraße in das Gewerbegebiet breiter ist als die Bockradener Straße, Die Breite der Bippener Straße sollte mindestens erreicht werden.

Ebenso ist bei der Planung der Einfahrten der Kurvenradius des Schwerlastverkehrs zu beachten. Dies erscheint insbesondere an der Bippener Straße sehr gering.

Der private Parkplatz gegenüber dem Tannenweg (B-Plan Nr. 21) reicht nicht aus, um das Verkehrsaufkommen im Wohngebiet (B-Plan Nr. 13 und 20) zu entlasten.

Gleichzeitig muss auch eine Nutzung für Jogger und Reiter gewährleistet sein, um das bestehende Angebot (hier durch das Reiterhotel Vox) aufrecht zu erhalten.

In eigener Angelegenheit möchte ich als Nachbar des B-Plans Nr. 21 lediglich darum bitten, dass die entsprechenden Grenzabstände eingehalten werden, damit eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiterhin gewährleistet wird.

Vermissen tue ich bei der ganzen Diskussion um das Klima den grünen Daumen bei den Bebauungsplänen. Es wird lediglich ein Grüngürtel um das Baugebiet gezogen. Möglichkeiten zur Koexistenz der Tiere oder das Vorhalten von Lebensraum werden nicht geschaffen, stattdessen wird viel zubetoniert.

Da die Planung noch ganz am Anfang stehen, sollte unsere Gemeinde in Punkto Sicherheit und Weitsicht die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

Darüber hinaus wurden keine weiteren Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Durch die Schaffung neuer Baumöglichkeiten auf bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten.
Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Fläche, Luft, Klima, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. durch Lärmimmissionen). Auch Hinweise möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden beurteilt. Bei den

Beurteilungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden auch etwaige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern betrachtet.
Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.
Am 26.06.2019 wurden vor Ort Bestandsaufnahmen und Biotopkartierungen durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche, bei weiteren Ortsterminen sowie der Auswertung früherer Bauleitplanverfahren ermittelt, u. a. im Rahmen der Aufstellung der B-Pläne Nr. 13 "Bramberg - Erweiterung" und Nr. 20 "Bramberg - Erweiterung II".
Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden zahlreiche Gutachten bzw. Beurteilungen erstellt und ausgewertet (siehe Kapitel 2.2 "Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes" und 3.3 "Referenzliste der Quellen").

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes und der sonstigen Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, im unbeplanten Zustand werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut beschrieben und bewertet, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird bislang überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt, im Jahr 2021 mit Rapsanbau. Es liegen jedoch auch die Abschnitte der Bippener Straße und der Bockradener Straße innerhalb des Plangebietes. Im Umfeld liegen insbesondere weitere Siedlungsbereiche mit Wohnnutzungen, Grünflächen und Straßenverkehrsflächen. Zudem bestehen im weiteren Umfeld weitere land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Wohnnutzungen des Außenbereichs sowie landwirtschaftliche Betriebe.

Verkehrliche Immissionen
Für das Plangebiet bestehen Vorbelastungen durch Verkehrslärm insbesondere von der Landesstraße 73 (Bippener Straße).

Gewerbliche Immissionen
Vorbelastungen durch gewerbliche Immissionen bestehen bislang nicht.

Landwirtschaftliche Immissionen
Von einem tierhaltenden Betrieb rund 250 m nördlich des Plangebietes gehen Geruchsemissionen aus. An das Plangebiet grenzen ferner landwirtschaftliche Nutzflächen, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen kommen kann.

Altlasten
Östlich der Straße Bramweg, rund 500 m östlich des Plangebietes, liegt der ehemalige Müllplatz Bockraden Bramweg (Erfassungsnummer 459 016 4002 gemäß Nds. Altlastenerfassungsprogramm, KRIS-Nr. 74069160002 des Landkreises Osnabrück).
Im Rahmen vorausgegangener Bauleitplanungen der Samtgemeinde Bersenbrück und der Gemeinde Eggermühlen, u. a. der Trägerbeteiligung zur 17. Änderung des FNPs wurde vom damaligen Staatlichen Amt für Wasser und Abfall auf diese Altablagerung hingewiesen. Zur Beurteilung wurde daraufhin ein Ingenieurbüro beauftragt, eine gezielte Nachermittlung und eine nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung durchzuführen (GKW Ingenieure, Nut-

zungsbezogene Gefährdungsabschätzung Nr. 37.7168 vom 19.12.1995). Nach den Ergebnissen der Gutachter konnte eine Gefährdung des damals geplanten Wohngebietes (B-Plan Nr. 11 „Bramberg“) ausgeschlossen werden (vgl. Seite 14 der Gefährdungsabschätzung). Aufgrund des Gutachtens wurden die damaligen Bedenken mit Schreiben vom 09.05.1996 durch den Landkreis und mit Schreiben vom 12.06.1996 durch das Staatliche Amt für Wasser und Abfall Cloppenburg zurückgezogen.
Aufgrund der Lage des vorliegenden Plangebietes sowie der Ergebnisse des bestehenden Gutachtens kann davon ausgegangen werden, dass auch für das vorliegende Plangebiet keine Gefährdungen durch die Altablagerung zu erwarten sind.
Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt. Hinweise auf Kampfmittel liegen ebenfalls nicht vor.

Störfallgefahren
Im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Sonstige Immissionen
Im Umfeld sind derzeit keine potenziell erheblichen sonstigen Emissionsquellen bekannt.

Hochwassergefahren
Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereichen).

Erholungsnutzung
Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Bippener Straße und die Bockradener Straße werden gerne von Radfahrern und zum Teil von Spaziergängern für die ruhige landschaftsbezogene Erholung genutzt. Im Umfeld bestehen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, südlich der Bippener Straße auch für die Erholung geeignete Waldflächen, wohingegen die Gehölzbestände nördlich des Plangebietes eher wie Hofgehölze den Gartenbereichen zuzuordnen sind und der Allgemeinheit nicht unmittelbar zur Erholungsnutzung zugänglich sind.
Über die abschnittsweise von Baumreihen gesäumte Bockradener Straße verläuft ein Radwanderweg.

Bewertung
Das Plangebiet stellt aufgrund seiner bisherigen Nutzung bislang nur eine geringe Störquelle für angrenzende Bereiche dar. Die von der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgehenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Zuge der Bewirtschaftung von Flächen im Plangebiet und der Umgebung sind als ortsübliche Vorbelastung anzusehen. Vorbelastungen an Immissionen bestehen insbesondere durch den Verkehr auf der Bippener Straße (L 73) sowie durch Tierhaltungen im Umfeld. Andererseits besitzt dieser Teil der Gemeinde Eggermühlen noch einen dörflichen Charakter mit ländlichem Umfeld und von Grünflächen durchzogenen Siedlungsbereichen. Hinsichtlich der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung besitzt das Plangebiet eine mittlere Empfindlichkeit. Gefährdungen durch Altlasten, Kampfmittel oder Störfälle sind nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurden die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3412 Fürstenau sowie der Datenserver des Geodatenzentrums Hannover (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/).
Das Plangebiet liegt laut Geodatenzentrum Hannover innerhalb eines dargestellten "Suchraums für schutzwürdige Böden" auf Basis der BK50, die im landesweiten Vergleich eine hohe Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Funktion „Lebensraum für Pflanzen“ sowie die Funktion "Archiv der Kulturgeschichte" besitzen (vgl. § 2 BBodSchG). Im Plangebiet handelt es sich um den Bodentyp „Plaggenesch“. Konkret wird auf dem Datenserver des Geodaten-

zentrums Hannover als Bodentyp ein mittlerer Plaggenesch, unterlagert von Podsol angegeben.
Die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000, Blatt Fürstenau) kennzeichnet das Plangebiet als einen mittleren braunen Plaggenesch über Braunerde, der über eine hohe nutzbare Feldkapazität verfügt. Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind schluffige Plaggen über Sanden. Die Feuchtestufe wird als frisch bis schwach trocken angegeben.
Die Eschböden sind durch den anthropogenen Plaggenauftrag in ihrer Ertragsfähigkeit erheblich verbessert worden. In ihnen werden zudem vergleichsweise häufig Bodenfunde gemacht. Die Böden im Plangebiet werden im wesentlichen als Acker genutzt, ein besonderes Entwicklungspotenzial für Zielbiotope des Naturschutzes ist nicht gegeben. Hinsichtlich der Bodenfunktionen weist das Plangebiet zwar bereits Vorbelastungen u. a durch intensive landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung und Versiegelungen in den Straßenflächen auf, wesentliche Bodenfunktionen wie beispielsweise die Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz und die Abflussregulierung können auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche derzeit aber überwiegend gut gewährleistet werden.
Im äußersten Nordosten wird zudem sehr kleinflächig ein tiefer Gley-Pseudogley überplant, der mittel staunaß ausgeprägt ist.

Bewertung

Eschböden sind schutzwürdige Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung, die Dokumente der Kulturgeschichte darstellen, Archivcharakter besitzen und im Profilaufbau eine historische, heute nicht mehr praktizierte Nutzungsform "konservieren". Obwohl die anstehenden Böden für diesen Naturraum nicht als seltene Bodentypen einzustufen sind und bislang überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden, ist für das Schutzgut Boden insbesondere aufgrund der großflächig vorkommenden Eschböden eine hohe Empfindlichkeit anzusetzen. Die versiegelten Bereiche der Straßen sind demgegenüber massiv überformt und als unempfindlich einzustufen. Der Gley-Pseudogley nimmt nur einen deutlich untergeordneten Anteil an der Fläche ein und wird als weniger empfindlich eingestuft.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Durch die Planung werden rund 4,6 ha Fläche überplant, die derzeit insbesondere ackerbaulich genutzt werden und an die bestehenden Siedlungsbereiche der engeren Ortslage anschließen. Mit den überlagerten Straßenflächen liegen aber auch größere versiegelte Flächen im Plangebiet.

Bewertung

Als derzeit noch weitgehend unbebaute Fläche mit vorherrschender Ackernutzung auf Eschböden und bestehenden Straßen im Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche kommt dem Plangebiet zwar eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft zu. Hinsichtlich der Entwicklungspotenziale von Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung kommt dem Plangebiet jedoch nur eine mittlere Bedeutung zu. Angesichts der stark eingeschränkten kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten zeigt die Fläche jedoch eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.
Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächenwasser und Grundwasser zu unterscheiden. Innerhalb des Plangebietes und des planungsrelevanten Umfelds sind keine permanent wasserführenden Oberflächengewässer vorhanden.
Im östlich angrenzenden Baugebiet (B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Eggermühlen) besteht ein temporär wasserführendes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) in Trockenbauweise. Das dort gesammelte Regenwasser wird bei Bedarf gedrosselt in die vorhandene Regenwasserkanalisation in der Straße "Distelkamp" abgeleitet. Weiterhin bestehen im nördlichen Umfeld kleinere Stillgewässer und Teiche, die jedoch nicht durch die Planung tangiert werden.

Laut der Bodenkarte liegen die mittleren Grundwasserstände meist bei mehr als 20 dm unter der Geländeoberkante. Nach Nordwesten hin steigt der Grundwassereinfluss und liegt beim Gley-Pseudogley bei 0,4 - 0,8 m unter Geländeoberkante (GOK), Tiefststände bei 0,8 - 1,3 m.
Nach Aussagen der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung[4] (WVU) wurde bei Baugrunduntersuchungen festgestellt, dass die Grundwasserstände bei 3,70 m bis 1,75 m unter GOK liegen und die anstehenden Böden für eine Versickerung des unschädlich belasteten Niederschlagswassers geeignet sind.
Hinsichtlich der Wasserqualität des Grundwassers liegen keine Angaben vor.

Bewertung

Wegen der mittleren Filtereigenschaften des anstehenden Bodens und des geringen Grundwassereinflusses ist das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als relativ gering einzustufen. Der als Vorfluter fungierende Eggermühlenbach, der Teil des Schutzgebietssystems Natura 2000 ist, ist als empfindlich einzustufen, wird aufgrund der Versickerung vor Ort jedoch nicht gefährdet.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang einzustufen. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung, da sie vom Atlantik Tiefdruckgebiete nach Europa führen.
Kleinklimatisch wirken die landwirtschaftlichen Nutzflächen als Kaltluftproduktionsflächen. Auf die Umgebung kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude auswirken. Die Gehölzbestände im Plangebiet und in der Umgebung vermindern die Windgeschwindigkeit und haben zudem als Frischluftlieferanten eine positive Wirkung auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf. Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage am Siedlungsrand. Es besteht ein Übergang zwischen offenem Freilandklima und dem Klima kleinerer Ortslagen. Derzeit besteht lediglich eine geringe Luftbelastung für die angrenzenden Siedlungsbereiche durch Emissionen (u. a. Stäube) aus landwirtschaftlichen Nutzungen, Hausbrand sowie Straßenverkehr etc.

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist allerdings nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist durchschnittlich. Für das Schutzgut Klima wird eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

2.1.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.6.1 Naturräumliche Gliederung

Die Fläche liegt innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Bippener Berge“ (585.00), die den westlichen Flügel des „Bersenbrück-Dammer Endmoränenbogens“ (585.0) darstellt (Meisel 1959). Bei dem Gebiet handelt es sich um ein fast mittelgebirgsartig bewegtes Ge-

[4] Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner (11.02.2022): Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung B-Plan Nr. 21 "Gewerbegebiet Bippener Straße", Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück.

biet mit podsolierten, z. T. gleyartigen Braunerden. Je nachdem ob die Böden sandiger (Podsole) oder lehmiger (Braunerden) sind, stellen Stiel-Eichen-Birkenwälder oder Traubeneichen-Buchenwälder die natürlichen Waldgesellschaften dar. Sie sind heute großenteils durch Fichten- und Kiefernforste oder landwirtschaftliche Nutzflächen ersetzt worden.
Vom östlich benachbarten gewässerreichen Artland her greifen zahlreiche Täler tief in die Bippener Berge hinein. Sie bedingen die intensive Gliederung dieser Landschaft.

2.1.6.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Im Plangebiet lassen die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima) für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von bodensauren Buchenwäldern schließen, zu erwarten wäre die Entwicklung von trockenen bis frischen Eichen-Buchen-Wäldern (Fago-Quercetum) des Tieflandes. Aufgrund der langjährigen Plaggenwirtschaft und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

2.1.6.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt insbesondere anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bilden dabei Biotopkartierungen vom 26.06.2019 und 01.06.2021, ergänzt durch zahlreiche frühere Kartierungen im Rahmen anderer Bauleitplanverfahren sowie durch Erkenntnisse aus Literaturauswertung und dem Artenschutzgutachten. Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt.
Das Plangebiet ist überwiegend in ackerbaulicher Nutzung. Im Osten verläuft zudem die Bockradener Straße mit einer randlichen Baureihe aus 16 Stiel-Eichen. Im Südosten liegt zudem ein kleiner Abschnitt der Bippener Straße (L 73) im Plangebiet. Westlich und nordöstlich des Plangebiets erfolgt eine Ackernutzung. Nördlich des Plangebiets liegt eine Hofanlage mit vorgelagertem Feldweg und zwei randlich angrenzenden kleinen Eichen-Mischwäldern, die Übergänge zu Hof- und Siedlungsgehölzen aufweisen. Im Unterwuchs finden sich unter anderem Kirschlorbeer (*Prunus laurocerausus*) und Bambus, es gibt aber auch naturnähere Waldbereiche mit Vorkommen der Stechpalme (*Ilex aquifolium*) etc.
Östlich der Bockradener Straße liegen die Baugebiete der B-Pläne Nr. 13 und 20. Im Jahr 2019 erfolgte für den B-Plan Nr. 13 „Bramberg - Erweiterung“ der Bau der Erschließungsstraßen, die Bepflanzung der Ausgleichsfläche sowie die Anlage des Regenwasserrückhaltebeckens. Entlang der Ostseite der Bockradener Straße wurde am Rande des sich anschließenden Baugebietes vom B-Plan Nr. 13 in diesem Zusammenhang eine Baumreihe aus Linden angepflanzt.

Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2021, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen[5]):

Lehmacker (AL)
Der überwiegende Teil des Plangebiets besteht aus einer Ackerfläche, auf der im Jahr 2019 Mais angebaut wurde. Im Jahr 2021 erfolgte der Anbau von Raps. Die intensive Nutzung verursacht derzeit erhebliche Belastungen u. a. für die Schutzgüter Fauna, Flora, Boden und Wasser. Wildkrautsäume sind nicht vorhanden, die Segetalvegetation ist sehr artenarm ausgeprägt.

Graben (FG)
Am Südrand der Bippener Straße verläuft ein temporär Wasser führender Straßenseitengraben mit einer Vegetation halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte.

Allee / Baumreihe (HBA)
Im Osten des Plangebiets wächst im westlichen Straßenseitenraum der Bockradener Straße eine Baureihe aus 16 Stiel-Eichen mit Brusthöhendurchmessern von rund 20 - 30 cm. Die Baumreihe be-

[5]DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.

steht aus zwei Abschnitten von rund 60 m Länge im Norden und 150 m Länge im Süden.

Straße (OVS)
Im Osten des Plangebiets liegt ein Abschnitt der Bockradener Straße, die derzeit aber nur auf einer Breite von rund 4,0 m zzgl. beiderseits ca. 0,5 m Schotterbankette ausgebaut ist. Im Süden des Plangebiets liegt zudem ein Abschnitt der Bippener Straße (L 73) mit einer asphaltierten Fahrbahn von rund 6,0 m Breite.

Weg (OVW)
Im Zuge der Bippener Straße (L 73) verläuft ein rund 1,5 m breiter befestigter Fuß- und Radweg.

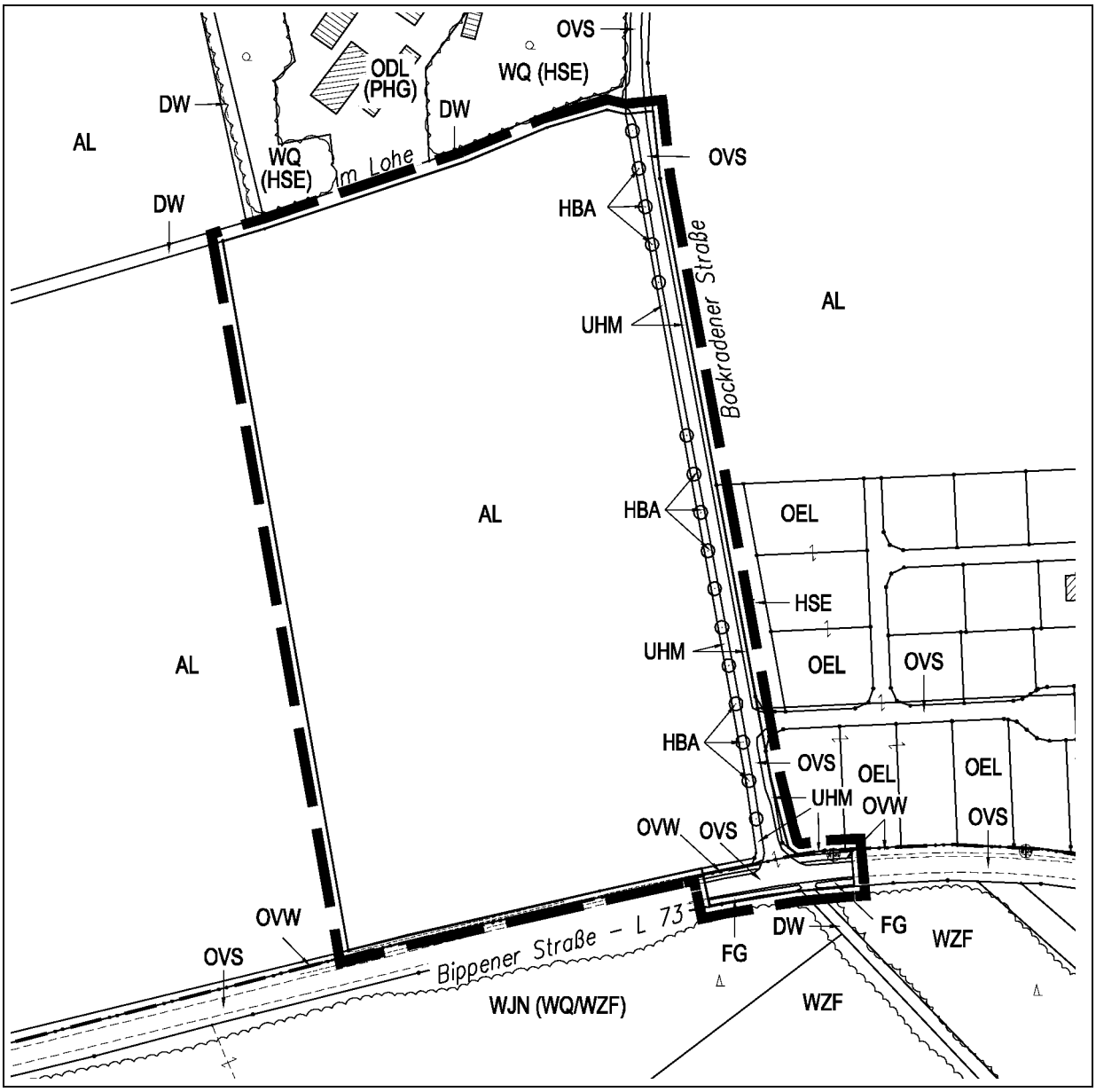
Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)
In den Randbereichen der Bockradener Straße und Bippener Straße der wachsen Säume aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte, die aufgrund regelmäßigen Mähens bzw. Schlegelns meist Übergänge zu grünlandartiger Vegetation aufweisen.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst:

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Sandacker (AS)		in den randlichen Säumen:
	Chamomilla recutita	Echte Kamille
	Elymus repens	Gemeine Quecke
	Stellaria media	Vogelmiere
	Poa annua	Einjähriges Rispengras
	Cirsium arvense	Ackerkratzdistel
Graben (FG)	*Festuca rubra*	Rot-Schwingel
	Holcus lanatus	Wolliges Honiggras
	Plantago major	Breit-Wegerich
	Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß
	Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn
	Elymus repens	Gemeine Quecke
	Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
	Taraxacum officinale agg.	Löwenzahn (Sammelart)
	Trifolium repens	Weiß-Klee
Allee / Baumreihe (HBA)	*Quercus robur*	Stiel-Eiche
Straße (OVS)		keine nennenswerte Vegetation
Weg (OVW)		keine nennenswerte Vegetation
Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	*Festuca rubra*	Rot-Schwingel
	Bromus hordeaceus	Weiche Trespe
	Holcus lanatus	Wolliges Honiggras
	Plantago major	Breit-Wegerich
	Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß
	Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn
	Elymus repens	Gemeine Quecke

Bewertung

Das Plangebiet ist überwiegend weniger empfindlich, der größte Teil der beplanten Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Lediglich die Baumreihe im Straßenseitenraum der Bockradener Straße ist als empfindlich einzustufen. Es werden weder Bestände besonders geschützter Pflanzenarten noch besonders artenreiche bzw. naturnahe Lebensräume überplant. Die im Umfeld des Plangebietes liegenden Lebensräume werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem bestehen im Umfeld bereits auch deutliche Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, den bisherigen Straßenverkehr sowie die im Umfeld liegenden Siedlungsbereiche.
Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.6.4. Im Kapitel 2.3.3 erfolgt für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).



Plangebiet

AL	Lehmacker	**OVS**	Straße
DW	Unbefestigter Weg	**OVW**	Weg
FG	Graben	**PHG**	Hausgarten mit Großbäumen
HBA	Baumreihe / Allee	**UHM**	Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	**WQ**	Eichenmischwald
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft	**WJN**	Nadelwald-Jungbestand
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	**WZF**	Fichtenforst

0 25 50 75 100 125 m

Bestandsplan Biotoptypen Maßstab 1:2.500

2.1.6.4 Fauna

Für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 21 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 14. Februar 2022) erstellt.
Das Plangebiet und seine Umgebung könnten insbesondere für Brutvögel einen geeigneten Lebensraum darstellen. Vorkommen anderer europarechtlich geschützter Arten sind angesichts der Biotopausstattung eher unwahrscheinlich, zumal das Plangebiet und seine Umgebung bei anderen faunistischen Untersuchungen der vergangenen Jahre wiederholt kartiert wurden (2016 für den B-Plan Nr. 13 und 2020 für den B-Plan Nr. 20). Aus diesem Grund wurden fünf Kartierdurchgänge als angemessen zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erachtet.
Die Brutvogelkartierung erfolgte daher in leicht modifizierter Form und erstreckte sich von März bis Juni 2021. Sie wurde ergänzt u.a. durch eine Kontrolle der im Plangebiet stehenden Gehölze auf etwaige Höhlen, Spalten und Horststandorte. Auch die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Randbäume wurden dahingehend untersucht.
Es wurden im Gutachten alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld bekannt sind oder auf deren Vorkommen sich Hinweise ergeben haben. Die sich hieraus ergebenden Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigungen wurden für die vorliegende Planung ausgewertet und ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Anlage des Umweltberichtes.

<u>Ergebnisse Avifauna</u>
Es wurden alle im Gebiet sowie im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Ergebnisse werden in Kapitel 5.1 und in Tabelle 1 des Artenschutzgutachtens dargelegt (Bio-Consult, 14. Februar 2022, S. 13 ff).

> „Innerhalb der Grenzen des Plangebiets konnten keine Niststandorte oder Revierzentren von Brutvögeln festgestellt werden. Bei den im Plangebiet festgestellten Arten handelt es sich um Teilsiedler, die als Nahrungsgäste und Durchzügler auftraten. Im Plangebiet und planungsrelevanten Umfeld, insbesondere im nördlich angrenzenden Gehölzkomplex an der Hofstelle, konnten insgesamt 29 Vogelarten erfasst werden (Tab. 1).
> Von den im Randbereich siedelnden Arten sind einige Arten vertreten, die auch die überplante Ackerfläche als Nahrungsgäste aufsuchen. Darunter befinden sich die Goldammer und der Haussperling, die beide auf der Vorwarnliste der Roten Liste stehen.
> Als streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden zudem jeweils einmalig der Turmfalke und der Mäusebussard festgestellt. Horste und Brutplätze von Greifvögeln sind im Plangebiet nicht vorhanden. Etwa 150 m nordwestlich befindet sich in einem Erlenwald an einem Kleingewässer ein kleiner Horst in einer Schwarz-Erle in etwa 25 m Höhe. Ein An- oder Abflug konnte hier allerdings nicht beobachtet werden.
>
> Im weiteren Umfeld brüten mit der Rauchschwalbe, dem Star und dem Bluthänfling drei gefährdete Arten der Roten Liste Brutvögel (RL 3). Die ebenfalls gefährdete Feldlerche ist im Bestand stark zurückgegangen und war hier nur einmal singend zu hören und befand sich vermutlich auf dem Durchzug. Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste (V), ebenso wie der Turmfalke, der einmalig von der Ackerfläche in Richtung Norden auffliegend festgestellt wurde. Der Turmfalke gehört nach §7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG wie auch der Mäusebussard und alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Vogelarten.“

Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten

Artname	wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	§	Rote Liste		
					D	NI	TW
Fasan	*Phasanius colchicus*	NG	*BV*				
Turmfalke	*Falco tinnunculus*		*BV*	S			
Mäusebussard	*Buteo buteo*		*BV*	S			
Hohltaube	*Columba oenas*		*BV*				
Ringeltaube	*Columba palumbus*		*BV*				
Elster	*Pica pica*		*BV*				
Dohle	*Corvus monedula*		*BV*				
Rabenkrähe	*Corvus c. corone*		*BV*				
Kohlmeise	*Parus major*		*BV*				
Blaumeise	*Parus caeruleus*		*BV*				
Feldlerche	*Alauda arvensis*		*DZ/BV*		3	3	3
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	*ÜF*	*BV*		3	3	V
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*		*BV*				
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*		*BV*				
Kleiber	*Sitta europaea*		*BV*				
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*		*BV*				
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*		*BV*				
Star	*Sturnus vulgaris*	*ÜF*	*BV*		3	3	3
Amsel	*Turdus merula*		*BV*				
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*		*BV*				
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*		*BV*				
Haussperling	*Passer domesticus*		*BV*			V	V
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	*DZ*			2	3	3
Bachstelze	*Motacilla alba*	*NG*	*BV*				
Buchfink	*Fringilla coelebs*		*BV*				
Grünling / Grünfink	*Carduelis chloris*		*BV*				
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*ÜF*	*BV*			V	V
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	*NG*	*BV*		3	3	3
Goldammer	*Emberiza citrinella*	*NG*	*BV*			V	V

Legende:
Status: BV = Brutvogel (Brutverdacht)), NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, ÜF = Überflug
Rote Liste Niedersachsen und Bremen sowie Deutschland (KRÜGER & NIPKOW 2015, RYSLAVY et al. 2020)
D = Deutschland, NI = Niedersachsen, TW = Tiefland-West; V = Vorwarnliste
§ S= streng geschützt gem. Bundesnaturschutzgesetz

Die Auswirkungen der Planung auf die im Untersuchungsraum vorkommenden besonders relevanten Vogelarten (Arten Rote Liste, der Vorwarnliste sowie streng geschützte Arten) werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 14. Februar 2022, S. 15 f.) näher beschrieben. Erhebliche Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich dieser Arten haben sich dabei nicht ergeben und bei den anderen kartierten Vogelarten handelt es sich um insgesamt häufige und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (Krüger et al. 2014, Krüger & Nipkow 2015, Ryslavy et al. 2020). Die Brutvorkommen dieser Arten lagen dabei vor allem nördlich des Plangebietes im Bereich der Hofanlage mit parkartigem Garten und altem Baumbestand. Die meisten dieser Arten sind zudem typisch für Siedlungsbereiche und Gärten, sie brüten z. T. auch an und in Gebäuden, nutzen künstliche und natürliche Nisthöhlen oder bauen jährlich neue Nester.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 14. Februar 2022) erfolgte zudem eine Kontrolle der relevanten Gehölzbestände auf Baumhöhlen etc.

> „Baumhöhlen, Nischen und Spalten, die europarechtlich geschützten Tieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, konnten in der Baumreihe an der Bockradener Straße nicht festgestellt werden.
> Drei Nistkästen für Höhlenbrüter wurden in den Bäumen an der nördlich liegenden Hofanlage gesichtet. Ein Nistkasten wurde von Blaumeisen angeflogen.
> Auch an den Randbäumen der nördlich angrenzenden Hofanlage konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden."

Weitere Tiergruppen
Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 14. Februar 2022, S. 17) liegen Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten weder für den Eingriffsbereich, noch für das planungsrelevante Umfeld vor.

> „Nischen, Höhlen und Spalten an Gebäuden und sonstigen Bäumen außerhalb des Plangebietes bieten potentiell auch Fledermausarten Tagesquartiere oder Wochenstuben. Diese Strukturen sind jedoch von der Eingriffsplanung nicht betroffen.
>
> Auf dem Grundstück der nördlich angrenzenden Hofanlage gibt es ein kleines, künstliches Stillgewässer mit einem Bestand der Sumpf-Schwertlilie (Iris pseudacorus), das von Amphibien besiedelt und als potenzielles Laichhabitat genutzt sein kann. Es liegt jedoch außerhalb des Plangebietes und bleibt von den geplanten Bautätigkeiten unberührt. Das gilt auch für die weiter nördlich und nordwestlich liegenden Stillgewässer. Essenzielle Landlebensräume von Amphibien sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, da hier intensiver Ackerbau betrieben wird und es sich um einen trockenen Standort ohne Gewässerstrukturen handelt.
>
> Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Die Habitatbedingungen für andere möglicherweise auftretende europarechtlich geschützte Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern."

Weitere Details zu den faunistischen Untersuchungen im Plangebiet und seinem Umfeld sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bio-Consult, 14. Februar 2022) zu entnehmen.

<u>Sonstige faunistische Lebensraumpotenziale</u>
Es liegen keine weitergehenden faunistischen Erhebungen vor. Anhand der bislang vorliegenden Daten, der Flächennutzungen sowie der Vegetationsbestände im Plangebiet und seiner Umgebung lassen sich jedoch weitere, insgesamt ausreichende Rückschlüsse auf die Bedeutung des Plangebietes und seiner Umgebung für zahlreiche Tierartengruppen ziehen.

Durch die Planung werden in erster Linie artenarme Ackerflächen überplant, jedoch auch Verkehrsflächen, Krautsäume, ein Straßenseitengraben und eine Baumreihe. Die Umgebung ist gekennzeichnet durch heterogenen ländlichen Siedlungsraum mit vorherrschenden jüngeren Hausgärten, Straßen und Ackerflächen sowie einer älteren Hofstelle mit einem großen gehölzreichen Garten. Das Gebiet ist eine überwiegend intensiv genutzte Kulturlandschaft am Rande der engeren Ortslage von Eggermühlen.

Kennzeichnende Tierarten
Außer den im Plangebiet und der Umgebung festgestellten Vogelarten sind die nachfolgend aufgelisteten typischen Tierarten zu erwarten (eine Auswahl typischer Arten einer strukturreichen, intensiv genutzten Kulturlandschaft am Siedlungsrand):

sonstige Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Feldhase	nicht zu erwarten	div. Laufkäferarten
Wildkaninchen		div. Schmetterlingsarten
Feldmaus		div. Asseln
Wühlmaus		div. Springschwänze
Rotfuchs		div. Spinnenarten
Maulwurf		div. Kurzflüglerarten
Steinmarder		div. Schneckenarten
Hermelin		div. Schimmelkäferarten
diverse Fledermausarten		etc.
etc.		

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss intensiver Landwirtschaft, der Straßen und der Siedlungsbereiche geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: Hecken und Säume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund, aber auch Ackerflächen und Parkanlagen mit Gehölzen und Scherrasenflächen sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Bewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna

Bewertung Avifauna

Ohne eine einzige Brutvogelart innerhalb des Plangebietes ist die Avifauna als artenarm einzustufen, selbst wenn in den strukturreichen Hofanlagen, Waldflächen und Teichen der Umgebung 29 Vogelarten festgestellt werden konnten.

Bewertung übrige Flora und Fauna

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist eine insgesamt geringe faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Lediglich die Baumreihe entlang der Bockradener Straße besitzt eine erhöhte Bedeutung für die Fauna.
Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit ebenfalls als gering anzusetzen. Die Säume verlaufen durchweg entlang der Straßen und sind nur mäßig ausgeprägt. Weitergehende floristische Untersuchungen erscheinen nicht notwendig.
Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Da bei der Realisierung des Vorhabens möglicherweise Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung.
Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Bio-Consult, 14. Februar 2022, S. 19 f.) kommt in Kapitel 6 „Artenschutzrechtliche Prüfung“ zu folgenden Ergebnissen:

> "Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln aus dem Umfeld) unwahrscheinlich.
> **Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme nicht vor.**
> ...
> Es können temporär akustisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bauphase für die im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.
> **Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.**
> ...

Im Plangebiet wurden keine dauerhaften Brutplätze von Vogelarten gefunden. Die im Umfeld erfassten Brutvögel legen überwiegend die Nester jährlich neu an.
Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt bei Beachtung der beschriebenen Maßnahmen nicht vor.
...
Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten haben sich nicht ergeben."

Artenschutzrechtliche Gesamtbeurteilung

Durch die vorliegende Planung ergeben sich keine besonderen artenschutzrechtlichen Risiken. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sofern die Entnahme von Gehölzen und die allgemeine Baufeldräumung zeitlich beschränkt werden. Entsprechende textliche Festsetzungen hierzu werden in den B-Plan Nr. 21 aufgenommen (Details hierzu s. Kap. 2.3.1 des Umweltberichts).
In dem vorliegenden Artenschutzgutachten (Bio-Consult, 14. Februar 2022, S. 21 f.) wird zudem u. a. empfohlen eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung vorzusehen sowie eine ökologische Siedlungsgestaltung anzustreben, beispielsweise Flachdächer zu begrünen und Grünflächen naturnah anzulegen.
Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf weitere erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

2.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Plangebiet ist mäßig strukturreich, die landwirtschaftliche Nutzfläche wird intensiv bewirtschaftet. Die Baumreihe besitzt eine erhöhte Bedeutung für das Schutzgut. Das Plangebiet grenzt an vorhandene Siedlungsbereiche der Gemeinde Eggermühlen und umfasst zwei Straßenabschnitte. Das Alter des Umweltkomplexes setzt sich überwiegend aus jungen Ökosystemen der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie einer mittelalten Baumreihe zusammen. Es bestehen zudem keine besonderen Standortbedingungen oder besonders artenreiche Biotope im Plangebiet und in der planungsrelevanten Umgebung.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Im Plangebiet kommen überwiegend weniger empfindliche Bereiche vor. Die Baumreihe besitzt eine erhöhte Empfindlichkeit, insgesamt ist das Schutzgut aber als wenig empfindlich einzustufen.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Insgesamt ist die Gemeinde Eggermühlen durch ein schönes, vielfältiges und noch weitgehend typisches Landschaftsbild von verbreitet besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet.
Der ländlich geprägte Raum des Plangebiets und seiner Umgebung hat jedoch durch die intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen sowie die nahegelegene Bebauung und die vorhandenen Straßen bereits erheblich an Erlebnis- und Erholungswert eingebüßt. Es überwiegt eine intensiv genutzte Kulturlandschaft. Das Landschaftsbild des Plangebietes wird im wesentlichen durch die im Plangebiet bestehende Baumreihe und durch die umliegenden Gehölzstrukturen geprägt.
Bewertung
Es handelt sich um eine ausgedehnte Agrarlandschaft mit randlichen Gehölzstrukturen von insgesamt mittlerer Empfindlichkeit des Landschaftsbildes.
Durch Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt von Gehölzstrukturen entlang der Bockradener Straße und randliche Eingrünung des neuen Baugebiets in die umgebende freie Landschaft etc.) können zudem die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.
Die im Plangebiet überwiegend anstehenden Eschböden besitzen eine erhöhte kulturhistorische Bedeutung (Plaggeneschböden als Ergebnisse einer historischen Form der Landbewirtschaftung sowie Archivfunktion der Eschböden).
Im Umfeld des Plangebiets verlaufen verschiedene Versorgungsleitungen.
Bewertung
Die im Plangebiet anstehenden Eschböden besitzen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter eine erhöhte Empfindlichkeit. Auf die bestehenden Versorgungsleitungen ist im Rahmen der Planung Rücksicht zu nehmen, ansonsten sind keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. bekannt.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.
Derzeit werden von der Gemeinde Eggermühlen im planungsrelevanten Umfeld keine Bauleitplanverfahren durchgeführt, für die kumulierende Auswirkungen bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen wären.
Auch im Zuge der Beurteilung der anderen Schutzgüter, insbesondere von Flora, Fauna und Landschaftsbild, werden kumulierende Auswirkungen berücksichtigt. Es laufen ansonsten derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Eggermühlen, die sonstige erhebliche kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben.
Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen.
Westlich der Bockradener Straße liegt gemäß dem Datenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems eine Lagerstätte 2. Ordnung von volkswirtschaftlicher Bedeutung mit dem Rohstoff Sand. Raumbedeutsame Planungen in diesem Gebiet sollen mit dem LBEG abgestimmt werden (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=RSK25). Zudem ist der

Bereich im RROP des Landkreises Osnabrück als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung gekennzeichnet.
Bei einem potenziellen zukünftigen Sandabbau auf nahegelegenen Flächen könnten beispielsweise Lärm- und Staubemissionen, u. a. durch erhöhtes Aufkommen von Schwerlastverkehr auftreten. Die Auswirkungen auf das geplante Gewerbegebiet wären sind im Rahmen der Bodenabbaugenehmigung zu prüfen. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ist dies jedoch nicht erheblich.
Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) durch das geplante Gewerbegebiet sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.
Erhebliche kumulierende Auswirkungen durch andere Planungen, Vorhaben oder Projekte auf die vorliegende Planung sind derzeit nicht ersichtlich.

2.1.11 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit pfleglich bewirtschafteten Äckern, Wiesen und Weiden sowie vielfältigen Krautsäumen. Kleinflächige Gehölzbestände, Ödlandflächen, Streuobstwiesen, naturnahe Fließgewässer sowie Feld- und Wallhecken würden die Landschaft gliedern. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege ermöglichen eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Vielfältige Grünstrukturen sollten zudem die vorhandenen und die geplanten Siedlungsbereiche ein- und durchgrünen und so harmonisch in die umgebende Landschaft einbinden.
Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet unter Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre ein strukturreiches Gewerbegebiet mit breiten und naturnahen Eingrünungen. Darüber hinaus sollten der Versiegelungsrad minimiert werden und die Betriebsgelände durch Fassaden- und Dachbegrünungen sowie möglichst extensiv genutzte Außenanlagen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhalten werden.
Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Entwicklungsbedürfnisse der Gemeinde Eggermühlen und ihrer Betriebe gegenüber.
Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen als auch für die künftigen Nutzungen.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche zu erwarten wären bei Nichtdurchführung bzw. bei Realisierung der Planung. Die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands und der Gebietsentwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand) erfolgt dabei auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen, soweit diese anhand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend sicher abgeschätzt werden können.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt werden. Die Verkehrsflächen würden entsprechend ihren derzeitigen Zweckbestimmungen im bisherigen Ausbaugrad verbleiben, die Baumreihe an der Bockradener Straße würde bestehen bleiben. Auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung sowie für die umliegenden Siedlungsbereiche würden sich voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Die Entwicklung der Gemeinde Eggermühlen würde in diesem Gemeindeteil im wesentlichen auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben. Dem aktuellen Bedarf an geeigneten Flächen für Gewerbebetriebe könnte nicht entsprochen werden, ein ortsansässiger Gewerbebetrieb mit dringendem Erweiterungsbedarf (bzw. Notwendigkeit zur Schaffung einer neuen Betriebsstätte) auf rund 2,0 bis 2,5 ha würde vermutlich abwandern.
Für die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen und -beziehungen untereinander wären bei Nichtdurchführung der Planung ansonsten derzeit keine erheblichen Veränderungen in ihren Ausprägungen, Empfindlichkeiten und Wertigkeiten zu erwarten.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten.
Soweit beim derzeitigen Planungsstand möglich, erfolgt eine Unterscheidung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase der geplanten Vorhaben. Bei Angebotsbebauungsplänen sind allerdings z. B. die Auswirkungen der Bauphase, aber auch mögliche Umweltbelastungen aus der Betriebsphase, nur begrenzt abzusehen.
Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz, wasserwirtschaftliche Belange und Immissionsbeurteilungen) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Immissionen und visuelle Beeinträchtigungen) und auf die Erholungsfunktion (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Verkehrs- und Gewerbeimmissionen (Betriebsphase)
Zur Beurteilung der vom Plangebiet ausgehenden Lärmemissionen sowie zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen wurde von der Gemeinde Eggermühlen ein Schallgutachten in Auftrag gegeben. In der Zusammenfassung des Gutachtens heißt es:

> „Die Gemeinde Eggermühlen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße“.
>
> Das Ziel der Aufstellung ist die planungsrechtliche Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets.

Im Umfeld befinden sich verschiedene Wohngebäude und ein geplantes Wohngebiet, die beide ausreichend vor dem von der Fläche ausgehenden Lärm geschützt werden müssen.

Aufgabe dieser Untersuchung war es, das Planvorhaben hinsichtlich des Schallschutzes abzusichern. Dazu wurde eine Geräuschkontingentierung auf der Basis der DIN 45691 sowie eine Berechnung des Verkehrslärms durchgeführt.

Im Nahbereich verläuft die Landesstraße L 73, die schalltechnische Auswirkungen auf mögliche Bürogebäude im Plangebiet haben kann. Die L 73 wird dementsprechend mit untersucht. Zusätzlich ist die östlich angrenzende Bockrader Straße in der Untersuchung berücksichtigt worden, die diese zukünftig weiteren Verkehr aufnehmen wird.

Ergebnisse Gewerbelärm
Für die Geräuschkontingentierung wurde das Plangebiet in drei Teilflächen unterteilt und mit Emissionskontingenten versehen, die an den relevanten Immissionsorten keine Überschreitungen der zulässigen Richtwerte verursachen. Vorbelastungen durch benachbarte Gewerbeflächen sind berücksichtigt worden.
Es wurden Emissionskontingente von 62 dB(A) bis 64 dB(A) pro qm am Tag und von 47 dB(A) bis 49 dB(A) pro qm in der Nacht ermittelt. Mit den berechneten Zusatzkontingenten können die Immissionskontingente erhöht werden.
Die Emissionskontingente können mit der entsprechenden Abgrenzung im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Ergebnisse Verkehrslärm
Die Berechnung des Verkehrslärms der L 73 auf der Basis der Verkehrsprognose 2035 sowie der Bockradener Straße hat ergeben, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte innerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplanes zu erwarten sind."[6]

Die Lage der Immissionsorte mit den Flächenaufteilungen sowie die dazugehörigen Rechnungen sind dem Fachbeitrag Schallschutz zu entnehmen, der Anlage des Umweltberichtes ist.
Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der vorgegebenen Emissionskontingente (LEK) Konflikte im Umfeld des Plangebietes vermieden werden können.
Zur Absicherung des Ergebnisses werden die Lärmkontingente und Zusatzkontingente (gemäß Richtungssektor) durch eine planungsrechtliche Festsetzung in Textform in den Bebauungsplan aufgenommen. Siehe dazu auch Kapitel 2.3.1.
Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm werden nicht erforderlich.

Planbedingter Ziel- und Quellverkehr:
Gemäß Kapitel 6.2 des Fachbeitrags Schallschutz wird der planbedingte Quell- und Zielverkehr (Verkehrserzeugung des Plangebietes auf der Basis der gewerblich nutzbaren Fläche) mit 540 Kfz-Fahrten/Tag und die Verkehrserzeugung des östlich geplanten Wohngebietes (B-Plan Nr. 20) mit 575 Kfz-Fahrten/Tag beziffert. Auf Basis der angenommenen Verkehrsmengenverteilung auf die bestehenden Straßen ergibt sich eine Verkehrsbelastung von rd. 830 Kfz-Fahrten /Tag auf der Bockradener Straße durch den Quell- und Zielverkehr des geplanten Gewerbegebietes (B-Plan Nr. 21) und des geplanten Wohngebietes (B-Plan Nr. 20). Dieser planbedingte Mehrverkehr wurden in der Verkehrslärmberechnung des Fachbeitrags Schallschutz berücksichtigt.

Gewerbliche Immissionen - Gerüche u. Luftschadstoffe/Staubbelastungen
Künftige gewerbliche Nutzungen könnten auch Geruchsimmissionen und Luftschadstoffe / Staubbelastungen emittieren. Eine konkrete Beurteilung ist aufgrund der nicht bekannten künftigen Gewerbeansiedlungen und der zahlreichen Geruchsemissionsarten derzeit nicht möglich.

[6] RP Schalltechnik: „Gemeinde Eggermühlen, Bebauungsplan Nr. 21 ‚Gewerbegebiet Bippener Straße', Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm", Osnabrück, 27.10.2021, S. 1

Grundsätzlich sind jedoch bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen u. a. auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die hierauf basierenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (z. B. 4. BImSchV, TA Luft) sowie die darin enthaltenden Immissionswerte (Grenzwerte, Richtwerte etc.) zu beachten. Bei Einhaltung der geltenden Bestimmungen sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Empfehlungen für besondere Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen aus der Gewerbenutzung sind für die Entwicklung des Baugebietes nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht erforderlich.

Baulärm
Im Zuge der künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.

Landwirtschaftliche Immissionen (Betriebsphase)
Von einem tierhaltenden Betrieb rund 270 m nördlich des Plangebietes gehen Geruchsemissionen aus. Zur Beurteilung der auf das geplante Gewerbegebiet einwirkenden Immissionen durch Gerüche aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wurde ein Gutachten zur Beurteilung der Geruchsbelastung aus landwirtschaftlicher Tierhaltung in Auftrag gegeben. Der Gutachter kommt dabei zu folgender Zusammenfassung:

> „(...)
> Die Berechnungen ergaben bei Annahme der genehmigten Tierplätze eine sichere Unterschreitung des Immissionswertes von 15 % für Gewerbegebiete auf der gesamten Planfläche.“[7]

Bei Betrachtung der Rasterkarte Geruch (Anlage 2 des Gutachtens) wird ersichtlich, dass die im Plangebiet auftretenden Geruchswerte von unter 0,04 (3,4 % und niedriger) den Schwellenwert von 0,15 (15%) gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) deutlich unterschreiten[8]. Mit erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche ist daher nicht zu rechnen. Das Geruchsgutachten ist Anlage des Umweltberichts.

Die ansonsten im Umfeld bestehenden Immissionen (Staub-, Lärm- u. Geruchsimmissionen) im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

Sonstige Immissionen (Bau- und Betriebsphase)
Während der Bauphase ist temporär u. a. auch mit Erschütterungen durch Tiefbauarbeiten sowie das damit einhergehende Aufkommen von Stäuben und Gerüchen innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind als insgesamt weniger erheblich einzustufen.
Sonstige erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel (Bau- und Betriebsphase)
Östlich der Straße Bramweg, rund 500 m östlich des Plangebietes, liegt der ehemalige Müllplatz Bockraden Bramweg (Erfassungsnummer 459 016 4002 gemäß Nds. Altlastenerfassungsprogramm, KRIS-Nr. 74069160002 des Landkreises Osnabrück). Nach Erkenntnissen der Gemeinde ist aufgrund von Ergebnissen vorangegangener Untersuchungen davon aus-

[7] RP Schalltechnik: „Gemeinde Eggermühlen, Bebauungsplan Nr. 21 ‚Gewerbegebiet Bippener Straße', Geruchsimmissionsprognose“, Osnabrück, 03.12.2021, S. 1
[8] ebenda, S. 15

zugehen, dass von dieser Altablagerung keine Gefährdungen für das Plangebiet zu erwarten sind. Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt. Hinweise auf Kampfmittel liegen ebenfalls nicht vor.

Bereits im Rahmen der Trägerbeteiligung zur 17. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück wurde von dem damaligen Staatlichen Amt für Wasser und Abfall auf diese Altablagerung hingewiesen. Zur Beurteilung wurde bereits im damaligen FNP-Verfahren ein Ingenieurbüro (GKW Ingenieure, Nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung Nr. 37.7168 vom 19.12.1995) beauftragt, eine gezielte Nachermittlung und eine nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Nach den Ergebnissen der Gutachter konnte eine Gefährdung des damals geplanten Wohngebietes (B-Plan Nr. 11 „Bramberg“) ausgeschlossen werden (vgl. Seite 14 der Gefährdungsabschätzung). Aufgrund des Gutachtens wurden die damaligen Bedenken mit Schreiben vom 09.05.1996 durch den Landkreis und mit Schreiben vom 12.06.1996 durch das Staatliche Amt für Wasser und Abfall Cloppenburg zurückgezogen.
Aufgrund der Lage des vorliegenden Plangebietes in noch größerer Entfernung als die Wohnbauflächen der 17. Änd. FNP sowie der Ergebnisse des bestehenden Gutachtens kann davon ausgegangen werden, dass auch für das vorliegende Plangebiet keine Gefährdungen durch die Altablagerung zu erwarten sind.
Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt.

Störfallgefahren
Im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.
Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen, werden gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO für das vorliegende Plangebiet nicht zugelassen.

Überschwemmungsrisiko (Betriebsphase)
Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von Hochwassergefahrengebieten (HQextrem-Bereichen). Erhebliche Risiken für den Menschen oder seine Gesundheit sind daher nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der sonstigen Schutzgüter durch Überschwemmungen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion (Bau- und Betriebsphase)
Die während der Bauphase auftretenden Emissionen stellen Belästigungen dar und wirken sich temporär negativ auf die Erholungsnutzung aus.
Dieser Teil der Gemeinde Eggermühlen ist im Hinblick auf seine Erholungsfunktion durch die vorhandenen Siedungsbereiche und Straßen sowie die intensive Landwirtschaft vorbelastet. Er besitzt jedoch andererseits eine Naherholungsfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche. Im Zuge der Bockradener Straße verläuft zudem ein regionaler Radweg. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung sind allerdings als insgesamt weniger erheblich einzustufen.

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut		**Erheblichkeit**
Mensch	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Straßenverkehr)	•
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	(••)
	○ Immissionsbelastung durch Baulärm	•
	○ Immissionsbelastung durch landwirtschaftliche Gerüche	•
	○ Immissionsbelastung durch Stäube und Gerüche	•

	○ Gefährdungen durch Altlasten und Kampfmittel	-
	○ Störfallgefahren	-
	○ Hochwassergefährdung	-
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm (Straßenverkehr)	•
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••
	○ Immissionsbelastung durch Baulärm	•
	○ Immissionsbelastung durch landwirtschaftliche Gerüche	•
	○ Immissionsbelastung durch Stäube und Gerüche	•
	○ Gefährdungen durch Altlasten und Kampfmittel	-
	○ Störfallgefahren	-
	○ Hochwassergefährdung	-
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen ausreichend minimiert werden. Die konkreten Vorgaben zur Vermeidung unzulässiger Immissionen werden im Kapitel 2.3.1 beschrieben.

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut		**Erheblichkeit**
Boden	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund der Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verlust der Bodenfunktion als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung sowie durch gärtnerischer Nutzung etc.	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund der Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Vor allem eine Bodenversiegelung reduziert wesentliche Bodenfunktionen wie Grundwasserneubildung, Abflussregulierung, Archiv- und Ertragsfunktionen. Durch Bodenverdichtung erfolgt zudem eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit. Einträge anderer Bodenbestandteile, Bodenabtrag und Bodenauftrag verändern zudem nachhaltig die Archivfunktion und das landwirtschaftliche Ertragspotenzial.

Die Inanspruchnahme von Eschböden ist aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung und aufgrund der guten „natürlichen“ Bodenfruchtbarkeit und der vergleichsweise hohen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als erheblich einzustufen.
Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen und die damit einhergehende Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sind ebenfalls als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.
Die Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund der Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist hingegen als eine positive Auswirkung einzustufen.

2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Schutzgut		Erheblichkeit
Fläche	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	○ Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	○ temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes im Zuge der Bauphase	-
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Entwicklungen entsprechend aktueller Bedürfnisse der Gemeinde und Betriebe mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Inanspruchnahme von bislang überwiegend unbebauten Flächen hat einerseits aufgrund des Flächenverlustes u. a. für die Belange von Natur, Landschaft, Landwirtschaft, Freizeit u. Erholung erheblich negative Auswirkungen. Mit der auf der Fläche vorgesehenen bedarfsgerechten Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen gehen jedoch auch erheblich positive Auswirkungen einher.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Schutzgut		Erheblichkeit
Wasser	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den Eggermühlenbach	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung, insbesondere des Eggermühlenbaches (s.o.)	••
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den Eggermühlenbach (s.o.)	••
	○ Verlust von Oberflächenwasserretention	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Insbesondere die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate sowie die Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses sowie bau- und betriebsbedingte Einträge in das Grundwasser oder den Vorfluter wären als potentiell erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser einzustufen.

2.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut		Erheblichkeit
Luft und Klima	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•

	○ baubedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgas-emissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	○ Vergrößerung der Temperaturamplitude	•
	○ Änderung von Luftströmungen	•
	○ betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Verringerung der Luftfeuchte	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgas-emissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Bebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zwar als erhebliche Veränderung des Kleinklimas zu werten, diese ist jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen klimatischen Bedeutung des Plangebietes zu sehen.
Art und Ausmaß der infolge der Planung sich ergebenden Treibhausgasemissionen sind sowohl bau- als auch betriebsbedingt vergleichsweise gering.
Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels werden insgesamt als weniger erheblich eingestuft.
Die geltenden Gesetze über private und gewerbliche Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen.

Allgemeine Klimaschutzbelange
In die Klimaschutzthematik ist u.a. aufgrund der Fridays for Future-Bewegung aber auch aufgrund von jüngsten Hitze- und Starkregenereignissen und aktuellen Berichten des Weltklimarates (Weltklimarat der Vereinten Nationen IPCC) viel Bewegung gekommen. Ein aktueller IPCC-Bericht stellt u.a. fest:

> „Der vom Menschen verursachte Klimawandel wirkt sich bereits auf viele Wetter- und Klimaextreme in allen Regionen der Welt aus. Seit dem Fünften Sachstandsbericht (AR5) gibt es stärkere Belege für beobachtete Veränderungen von Extremen wie Hitzewellen, Starkniederschlägen, Dürren und tropischen Wirbelstürmen sowie insbesondere für deren Zuordnung zum Einfluss des Menschen.“[9]

In weiten Teilen von Wissenschaft und Bevölkerung besteht Einsicht darüber, dass ein grundlegendes und schnellstmögliches Umdenken und Handeln erforderlich ist. Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrifft auch die Stadtplanung. Die planenden Kommunen sind dabei aus ureigenem Interesse gefordert, auch im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen für den lokalen und globalen Klimaschutz und die Klimaanpassung zu ergreifen; dementsprechend auch Maßnahmen, die über die unmittelbaren planbedingten Auswirkungen auf das (Klein-) Klima hinausgehen. Dies erfolgt in der vorliegenden Planung durch entsprechende Festsetzungen. Siehe hierzu insbesondere Kapitel 2.3.1.

[9] UN-Weltklimarat (IPCC): Sechster IPCC- Sachstandsbericht (AR6), Beitrag von Arbeitsgruppe I: Naturwissenschaftliche Grundlagen, Hauptaussagen, Version vom 20.08.2021

2.2.2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut		Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	•
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	•
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die Planung ergeben sich gegenüber den bisherigen Nutzungen erhebliche bzw. potenziell erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Dies betrifft insbesondere den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen. Ebenfalls erheblich sind die zu erwartenden Verschiebungen des Artenspektrums durch geänderte Nutzung sowie die nachhaltigen Veränderungen der Standortbedingungen.
Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere aber auch die Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten könnten sich insbesondere ergeben bei der Herrichtung des Baufeldes zu Zeiten nicht flugfähiger Jungvögel. Es werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.
Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind ansonsten nicht zu erwarten.

2.2.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut		Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes gefördert werden.	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet und seine Umgebung.

2.2.2.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut		Erheblichkeit
Landschaft	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung	•

	regional-typischer Landschaftselemente	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	o Zunahme des KFZ - Verkehrs	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes ist als erheblich einzustufen.

2.2.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut		**Erheblichkeit**
Kultur- und Sachgüter	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	o Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	•
	o Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Überplanung kulturhistorisch bedeutsamer Böden (Plaggenesch)	•
	o Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Im Plangebiet sind Bodendenkmale bisher nicht bekannt geworden bzw. zu Tage getreten. Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Kultur- und Sachgüter, z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten. Es werden aber Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

2.2.2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen

Neben den Wechselwirkungen werden in diesem Kapitel auch etwaige kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete beurteilt.
Derzeit werden im relevanten Umfeld des B-Plans keine weiteren B-Pläne aufgestellt.
Bei der vorliegenden Planung werden die zu erwartenden kumulierenden Auswirkungen mit anderen B-Plänen umfangreich berücksichtigt, insbesondere im Rahmen der zu erwartenden Immissionsbelastungen durch Straßenverkehr sowie Gewerbelärm. Auch im Zuge der Beurteilung der Belange der anderen Schutzgüter, insbesondere von Flora, Fauna und Landschaftsbild, wurde dies berücksichtigt.
Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (Arten und Gebiete) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.
Hinsichtlich der Nutzung von natürlichen Ressourcen ist beim vorliegenden B-Plan die Überplanung der vorhandenen Sandlagerstätte zu beachten, da nach einer Bebauung der Abbau des Rohstoffes Sand innerhalb des Plangebietes nicht mehr möglich sein wird.

Schutzgut		**Erheblichkeit**
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	o Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Res-	•

	sourcen.	
	○ Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben.	•
	○ Die Verminderung von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung, einer geringeren Luftfeuchte sowie einer geringfügigen Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat.	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, insbesondere die vorhandene Sandlagerstätte im Geltungsbereich der vorliegenden Planung	•
	○ Die Emissionen durch KFZ - Verkehr sowie private Anlagen in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen.	•
	○ Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzungen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen.	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sowie der Kumulierung mit den Auswirkungen ggf. bestehender benachbarter Plangebiete sind insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen. Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich.
Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben benachbarter oder sonstiger nahegelegener Plangebiete, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.

2.2.2.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen **erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben.
Diese Beurteilung erfolgt nachfolgend, soweit die entsprechenden Auswirkungen noch nicht in anderen Kapiteln dieses Umweltberichtes enthalten sind.

Auszug aus dem BauGB: § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe:

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Die nachfolgende tabellarische Beschreibung der Auswirkungen erstreckt sich soweit wie möglich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Untersuchungskriterien	**Beschreibung möglicher <u>erheblicher</u> Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe e bis h (siehe oben)**
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung hinsichtlich der bestehenden Sandlagerstätte (Lagerstätte 2. Ordnung) innerhalb des Plangebietes. Ansonsten wird auf die Ausführungen bei den jeweiligen Schutzgütern dieses UWB verwiesen. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

<u>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Stellungnahme des LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover) vom 20.09.2021 u. a. folgende Bedenken geäußert.</u>

> „Das Plangebiet befindet sich in einem Rohstoffsicherungsgebiet von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung (3412 S/12 der Rohstoffsicherungskarte des LBEG), das im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen wurde. Nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten/Vorsorgegebieten um Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Eine Vereinbarkeit des geplanten Gewerbegebietes mit der Rohstoffsicherung/-gewinnung ist in diesem Vorhaben nicht gegeben.
> Wir weisen darauf hin, dass der Bereich zwischen dem Plackenberg im Norden und der Bippener Straße (L 73) im Süden für die Rohstoffwirtschaft vor allem deshalb von Bedeutung ist, da er noch unverritzt sowie räumlich weitgehend unzerschnitten und siedlungsfrei ist. Deshalb sowie aufgrund der allgemein großen Nachfrage nach Bausanden sollte dieses Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung grundsätzlich für einen potenziellen Rohstoffabbau freigehalten und nicht überplant werden.“

Nach Auswertung der Rohstoffsicherungskarte des LBEG (TK25:3412), ist festzustellen, dass das vorliegende Plangebiet ca. zur Hälfte von der abgegrenzten Rohstofffläche (Sand) überlagert wird. Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück wird die Sandlagerstätte als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Sand) dargestellt. Dieser raumordnerisch festgelegten Vorsorgefunktion ist zwar bei der Abwägung ein hoher Stellenwert beizumessen, jedoch kann von dieser raumordnerischen Festlegung im Rahmen der Abwägung abgewichen werden, da sie keine verbindlichen Ziele der Raumordnung darstellen.
Die Gemeinde Eggermühlen ist hinsichtlich ihrer städtebaulichen und dabei insbesondere bezüglich der gewerblichen Erweiterungsmöglichkeiten sehr stark eingeschränkt. Neben ausgedehnten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (insbesondere FFH und LSG) gibt es sehr große Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit von Flächen. Der jetzige Standort hat sich

nach jahrelanger Suche und vielfältigen Bemühungen der Gemeinde als einziger realisierbarer Gewerbestandort herauskristallisiert. Unter Berücksichtig und angemessener Gewichtung aller Interessen und Belange und angesichts der Tatsache, dass die Sandlagerstätte nur in einem kleinen Teilbereich von der vorliegenden Planung tangiert wird, erscheint es der Gemeinde Eggermühlen vertretbar, in diesem Bereich die Belange der gewerblichen Entwicklung dem Belang der Rohstoffsicherung vorzuziehen und die Planung unverändert fortzuführen.

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Siehe Schutzgut Mensch: Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auszugehen. Bau- und betriebsbedingt sind keine unverhältnismäßig großen oder problematischen Abfälle zu erwarten. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Im Plangebiet wird eine Erschließung vorgesehen, die eine Zuwegung für Not- und Rettungsfahrzeuge im gesamten Gebiet ermöglicht. Hierdurch werden bei Unfällen, Katastrophen oder größeren Bränden die Handlungsmöglichkeiten der Rettungs- und Einsatzkräfte gewährleistet (ansonsten siehe Schutzgut Mensch). Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Siehe Schutzgut Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Ansonsten siehe Schutzgut Klima. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.	Details der eingesetzten Techniken und Stoffe sind beim derzeitigen Stand der Planung nur ansatzweise und überschlägig bekannt. Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind derzeit nicht ersichtlich.

Abschließend wird dargelegt, inwieweit bei der Planung den Umweltschutzzielen der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunalen Ebene Rechnung getragen wurde:

Umweltziele	**Berücksichtigung im Zuge der Planung**
Vorgaben der TA Luft und TA Lärm; BImSchG; GIRL (Ziele: u. a. Ermöglichen gesunden Wohnens und Arbeitens, Schutz der Umwelt)	Vermeidung erheblicher Emissionen; umfangreiche Berücksichtigung, insbesondere beim Schutzgut Mensch
BNatSchG, NAGBNatSchG, FFH-RL (Ziele: u. a. Schutz von Naturhaushalt und Landschaftsbild; Sicherung des	Umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft

Schutzgebietssystems Natura 2000, Biotopverbund)	
Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz (Ziele: u. a. Schutz von Grund- und Oberflächengewässern; Schutz vor Hochwasser)	Unschädliche Ableitung des anfallenden Niederschlagwassers auf den privaten Grundstücksflächen und den Verkehrsflächen durch Versickerung vor Ort; keine Überplanung von Flächen in Überschwemmungsgebieten; ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern
Bundesbodenschutzgesetz (Ziele: u. a. Schutz von Böden mit besonderen Wertigkeiten, Vermeidung unnötiger Versiegelung)	Die zulässige Grundfläche wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 bereits auf 60% begrenzt. Ferner wird die Überschreitung der GRZ abhängig gemacht von ökologischen Bauweisen (wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen und sonstigen Pflasterflächen).

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die angedachten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgelistet.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Gemeinde Eggermühlen plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden.

Schutzgut Mensch

Gewerbelärm:
Gemäß den Empfehlungen des Schallgutachters sind im Gewerbegebiet (GE) nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Schallemissionen die nachfolgend aufgeführten Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691, bezogen auf 1 m² der Grundstücksfläche, weder tagsüber (06:00h - 22:00 h) noch nachts (22:00h - 06:00h) überschreiten:

GEe1: tags 62,0 dB(A), nachts 47,0 dB(A),
GEe2: tags 64,0 dB(A), nachts 49,0 dB(A),

Diese L_{EK} wurden im B-Plan festgesetzt. Sie können entsprechend des ebenfalls im B-Plan dargestellten jeweiligen Richtungssektors wie folgt erhöht werden (siehe hierzu auch Kap. 5.5.2 des Fachbeitrags Schallschutz, RP Schalltechnik, 27.10.2021).

Richtungssektor	Winkel-Anfang [Grad]	Winkel-Ende [Grad]	EKzus. T [dB(A)]	EKzus. N [dB(A)]
A	300,0	15,0	5	5
B	15,0	130,0	0	0
C	130,0	300,0	10	10

Exkurs: Gliederung eines Gewerbegebietes gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO durch Lärmkontingentierung
Mit den Differenzierungen des Gewerbegebietes werden die Möglichkeiten des § 1 BauNVO genutzt. Danach können z. B. mehrere Gewerbe- und Industriegebiete einer Gemeinde baugebietsübergreifend im Verhältnis zueinander gegliedert werden nach der Art der zulässigen Nutzung sowie nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften.

> „Die ‚allgemeine Zweckbestimmung' (jeweils im ersten Absatz einer Baugebietesvorschrift normiert) der Baugebietsart muss dabei nicht für ein räumlich zusammenhängendes ‚Baugebiet' annähernd gleicher Nutzung gewahrt werden, sondern für das ‚Gemeindegebiet'. Das ist die Summe der in der Gemeinde rechtlich und tatsächlich vorhandenen so-

> wie planbaren gewerblichen Baugebiete dieser Art. Die Zusammenschau dieser Flächen einer Baugebietsart (...) muss ergeben, dass die ‚allgemeine Zweckbestimmung' eingehalten ist.
> Mit dem Instrument baugebietsübergreifender Gliederung können gewerbliche Baugebiete nicht nur exakt auf die besonderen Bedürfnisse und/oder Eigenschaften der zukünftigen Nutzer ausgerichtet werden, sondern auch verträglich in spezifische Teile der Siedlungsstrukturen eingepasst werden."[10]

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes - BVerwG (zuletzt Urteil vom 07.12.2017 - 4 CN 7/16) ist die Gliederung eines Gewerbegebietes durch Lärmkontingentierung zulässig sofern folgende 2 Bedingungen erfüllt werden:

1. Eine Gliederung liegt erst dann vor, wenn das im Plangebiet liegende Gewerbegebiet in mindestens 2 Teilflächen mit unterschiedlichen Lärmkontingenten aufgeteilt wird.
2. Innerhalb des Plangebietes - oder alternativ dazu in einem anderen Gewerbegebiet der Gemeinde („Ergänzungsgebiet") - ist jeder nicht erheblich belästigende Gewerbebetrieb nach § 8 BauNVO zulässig. Dies bedeutet, das Gewerbegebiet bzw. der Teilbereich des Gewerbegebietes ist nicht mit Lärmkontingenten belegt oder nur mit Lärmkontingenten belegt, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.

Die Bedingung Nr. 1 wird erfüllt, da im geplanten Gewerbegebiet (GE) 4 Teilbereiche mit unterschiedlichen Lärmkontingenten festgesetzt werden:

GEe1: 62/47 dB(A)/m² tags/nachts
GEe2: 64/49 dB(A)/m² tags/nachts

Das ehemalige Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ) hat zur Berechnung von Gewerbelärm folgende gebietstypische flächenbezogene Schallleistungspegel empfohlen[11]:

	Flächenbezogene Schallleistung Tag (06:00 - 22:00 Uhr) in dB(A)/m²	**Flächenbezogene Schallleistung Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) in dB(A)/m²**
Gebietsnutzung	von ... bis	von ... bis
Eingeschränktes Gewerbegebiet GEe	57,5 ... 62,5	42,5 ... 47,5
Uneingeschränktes Gewerbegebiet GE	62,5 ... 67,5	47,5 ... 52,5
Eingeschränktes Industriegebiet GIe	67,5 ... 72,5	52,5 ... 57,5
Uneingeschränktes Industriegebiet GI	> 72,5	> 57,5

Daraus wird ersichtlich, dass das GEe2 als uneingeschränktes GE im Sinne der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG eingestuft werden kann.
Der Gutachter hat ferner Zusatzkontingente für die innerhalb der im Plan dargestellten Richtungssektoren A (+5 dB(A)) und C (+10 dB(A)) ermittelt. Für das GEe1 sind dabei beide Richtungssektoren (A u. C) relevant, so dass der überwiegende Flächenanteil des GEe1 aufgrund des Zusatzkontingents ebenfalls als uneingeschränktes GE im Sinne der Rechtsprechung anzusehen ist. Insgesamt wird somit auch die 2. Bedingung des BVerwG-Urteils eingehalten.

Erholungsnutzung
Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen insbesondere durch die Ausweisung von teils 5,0 m und teils 10,0 m breiten Schutz- und Pflegeflächen mit großflächigen Gehölzanpflanzungen entlang der Nord-, West- und Ostseiten des Plangebietes (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgüter Boden und Fläche
Im Plangebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird auf 30 % begrenzt und von der Anwendung „ökologischer" Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung).

[10] Volker Schwier: „Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen", München 2002, Kap. 11, Pkt. 7.71, S. 386
[11] vgl: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Dr. Jürgen Kötter: „Pegel der flächenbezogenen Schallleistung und Bauleitplanung", Hannover, Stand: 7/2000

Im Plangebiet werden rund 5.000 m² als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, auf denen die Anpflanzung naturnaher Gehölzbestände erfolgen soll. Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen können Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden Beiträge zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche geleistet, gleichzeitig werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgut Wasser
Nach Aussagen der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung[12] (WVU) ist eine dezentrale Versickerung des unschädlich belasteten Oberflächenwassers von Dachflächen und sonstigen befestigten Hofflächen auf den Privatgrundstücken im Plangebiet möglich. Hierzu erfolgt dementsprechend eine Festsetzung im B-Plan.
Das auf den Straßenverkehrsflächen im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll nach angaben der WVU über ein Mulden-Rigolen-System abgeführt werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).
Das anfallende Schmutzwasser kann über die geplante Schmutzwasserkanalisation der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden. Insgesamt können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut während der Betriebsphase damit vermieden werden. Details sind der Wassertechnischen Voruntersuchung zu entnehmen. Diese ist Anlage des Umweltberichts.
Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Schutzgut Klima / Luft
Als Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sind u.a. die geplanten rd. 5.000 m² Flächen für die Anlage eines naturnahen Siedlungsgehölzes sowie die zusätzlichen Anpflanzungen von Gehölzen im Bereich der Straßen und auf den Baugrundstücken zu werten. Zudem sind Dachflächen mit einer Neigung bis 15 Grad mit einem Anteil von mindestens 85 % der Dachfläche fachgerecht zu begrünen und das anfallende Oberflächenwasser soll dezentral versickert werden.
Durch diese Maßnahmen sollen Insbesondere die Auswirkungen durch Hitze- und Starkregen gemildert werden. Durch Bepflanzung und Dachbegrünung wird u.a. Regenwasser gespeichert. Dies geht i.d.R. mit einer Kühlung und Luftbefeuchtung der Umgebung einher. Pflanzflächen und Gründächer bieten ferner Lebensraum für Pflanzen und Tiere und fördern so auch die Biodiversität.
Eine dezentrale Versickerung nicht schädlich belasteten Oberflächenwassers fördert die Grundwasserneubildung, minimiert die Abflüsse aus bebauten Gebieten und damit u.a. die Überlastung der öffentlichen Kanalisationssysteme, vermindert die Hochwassergefahr, reduziert die Investitions-, Sanierungs- und Betriebskosten für Entwässerungsnetze, hat positive Auswirkungen auf das Kleinklima durch natürlichen Verdunstung und verbessert die Lebensgrundlagen für Tiere und Pflanzen.

Zu den bedeutsamsten Klimaschutzzielen gehört die Vermeidung bzw. **Verringerung des Anteils von Treibhausgasen wie z. B. CO_2**. Dementsprechend sollte u.a. der Wärme- und Strombedarf von Wohngebäuden möglichst aus erneuerbaren Energien, wie z. B. der Sonnenenergie, stammen. Darum soll im vorliegenden Plangebiet die **Nutzung der Solarenergie für die Stromgewinnung (Photovoltaik)** einen wichtigen Anteil leisten. Daher wird durch eine textliche Festsetzung im B-Plan vorgeschrieben, dass im gesamten Geltungsbereich dieses B-Plans mindestens 50 % der nutzbaren Dachflächen der zu errichtenden Hauptgebäude mit Photovoltaikmodulen auszustatten sind (Solarmindestfläche). Zudem

[12] Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner: "Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 21 'Gewerbegebiet Bippener Straße' der Gemeinde Eggermühlen", Osnabrück, 11.02.2022

werden die Grundstückszuschnitte und die Stellung der baulichen Anlagen optimiert für eine Nutzung der Solarenergie festgelegt.
Die Gemeinde Eggermühlen ist der Ansicht, dass die vorstehend dargelegten Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz und zur Klimaanpassung dem § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB entsprechen. Danach sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
Zudem wird der § 1 Abs. 6 Nr. 7f beachtet, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne auch die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energei zu berücksichtigen sind.
Ferner wird der § 1a Abs. 5 BauGB voll berücksichtigt. Danach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen Rechnung getragen werden, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere
Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung anderer geschützter Tierarten wird eine Festsetzung in den Plan aufgenommen.
Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und ihren Nahrungstieren wird zudem eine Festsetzung für eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung in den B-Plan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).
Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (bei der Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens) sicherzustellen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).
Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren sind dabei folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Es erfolgt die Ausweisung öffentlicher und privater Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Anlage naturnaher Siedlungsgehölze. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den B-Plan aufgenommen.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan eine insektenfreundliche Beleuchtung vorgeschrieben und eine Bauzeitenregelung aufgenommen.
- Festgesetzt werden im B-Plan zudem Bindungen für Bepflanzungen die u.a. die Anzahl, Art und Qualität von Gehölzen vorschreiben, welche innerhalb der Verkehrsflächen und der privaten Baugrundstücke anzupflanzen sind.
- Zum Schutz von Pflanzen und Tieren erfolgt zudem im B-Plan eine örtliche Bauvorschrift, die vegetationsfeindliche Schotter-, Splitt- oder Kiesflächen in Vorgartenbereichen ausschließt.

Schutzgut Landschaft
Durch die Anlage von Schutz- und Pflegeflächen sowie die Bindung für Bepflanzung der neuen Gewerbegrundstücke mit Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) ergeben sich positive Effekte für das Landschaftsbild. Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich so eine gute Ein- und Durchgrünung des Baugebietes und eine erhebliche Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).
Durch eine angemessene Bauhöhenbeschränkung und die Steuerung der zulässigen Flächenversiegelung können die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes insgesamt minimiert werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG wird in den Planunterlagen ebenfalls hingewiesen.
Zudem erfolgt ein Hinweis im B-Plan, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können so vermieden werden.

2.3.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Maßnahmen vermieden werden. Daher werden CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

2.3.3 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet werden entlang der Außengrenzen rund 5.000 m² große öffentliche und private Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Im Westen des Plangebietes erfolgt dies auf einer Breite von 5,0 m, im Norden und Osten auf einer Breite von 10,0 m. Die Flächen und Maßnahmen dienen zum einen der Eingrünung in die Landschaft, sie fungieren aber insbesondere auch als ökologische Ausgleichsfläche. Es erfolgt die Anlage naturnaher Siedlungsgehölze.
Angelegt werden sollte sie insbesondere als naturnahe Strauchhecke, ergänzt durch einzelne Bäume, vorgelagerte Krautsäume, eine Untersaat mit Gräsern und Kräutern sowie extensiver Biotoppflege. Hierzu wird eine entsprechende Festsetzung in den B-Plan aufgenommen. Im B-Plan wird darüber hinaus festgesetzt, dass je angefangene 500 m² öffentlicher Verkehrsfläche innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche und je angefangene 1000 m² Baugrundstück auf dem jeweiligen Grundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang in 1,0 m Höhe mindestens 14 cm) anzupflanzen ist. Dabei sind für die Pflanzbindungen ausschließlich standortgerechte heimische Arten zu verwenden. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor. Sie orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten.

Bäume		**Sträucher**	
Acer campestre	Feldahorn	*Corylus avellana*	Hasel
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	*Crataegus laevigata*	Zweigriffliger Weißdorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	*Crataegus monogyna*	Eingriffliger Weißdorn
Alnus glutinosa	Rot-Erle	*Cytisus scoparius*	Besenginster
Betula pendula	Sand-Birke	*Frangula alnus*	Faulbaum
Carpinus betulus	Hainbuche	*Ilex aquifolium*	Stechpalme
Fagus sylvatica	Rot-Buche	*Prunus spinosa*	Schlehe
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	*Rosa canina*	Hunds-Rose
Populus tremula	Zitter-Pappel	*Salix caprea*	Sal-Weide
Quercus robur	Stiel-Eiche	*Salix cinerea*	Grau-Weide
Salix alba	Weiß-Weide	*Sambucus nigra*	Schwarzer Holunder
Salix viminalis	Korb-Weide		
Sorbus aucuparia	Eberesche		
Tilia cordata	Winter-Linde		

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

Prunus avium	-	Süß-Kirsche	*Cydonia oblonga*	-	Quitte
Prunus cerasus	-	Sauer-Kirsche	*Pyrus communis*	-	Birne
Prunus domestica	-	Pflaume	*Juglans regia*	-	Walnuß
Malus domestica	-	Apfel			

2.3.4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan stellt für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.
Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im B-Plan festgesetzt werden können. Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Plangebiet eine Bestandsaufnahme und Bewertung durchgeführt. Diese Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Für die künftigen Nutzungen erfolgt eine sinngemäße Bewertung der im B-Plan festgesetzten bzw. zulässigen Nutzungen. Von den Eingriffen des B-Plans Nr. 21 sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- Vielfalt an biotoptypischen Arten
- Vorkommen gefährdeter Arten
- Biotoptypische Ausprägung
- Vegetationsstruktur
- Vernetzungsfunktion
- besondere Standortbedingungen
- Nutzungs- / Pflegeintensität
- Regenerationsfähigkeit
- Alter
- Größe
- Seltenheit
- Gefährdung
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Klimatische Bedeutung
- Kulturhistorische Bedeutung

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes:
Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.

	Biotoptyp	**Flächengröße**	**Wert-faktor**	**Werteinheiten**
•	Lehmacker (AL)	43.015 m²	1,0	43.015 WE
•	Straße (OVS), Fahrbahn der Bockeradener Straße	1.265 m²	0	0 WE
•	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) am Rande der Bockradener Straße inkl. Bankette	1.330 m²	1,3	1.729 WE
•	Baumreihe (HBA), die Regelung zur Kompensation der 16 Bäume erfolgt gesondert Im Rahmen des erforderlichen Ausnahmeantrags gem. der Feldhecken- und Baumreihenverordnung des Landkreises Osnabrück	0 m²	-	0 WE
•	**Anbindung an die Bippener Str. (L 73):** temporär Wasser führender Straßenseitengraben (FG) am Südrand der L 73	100 m²	1,5	150 WE
•	Fuß- und Radweg (OVW), befestigter Weg	93 m²	0	0 WE
•	Straße (OVS), asphaltierte Fahrbahn	392 m²	0	0 WE
•	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) am Rande der L 73 inkl. Bankette	184 m²	1,3	239 WE
	Gesamtgröße	**46.379 m²**	**Eingriffs-flächen-wert**	**45.133 WE**

Das Plangebiet besitzt einen Eingriffsflächenwert von 45.133 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell.
Bei einer Gesamtgröße von 46.379 m² und einem Eingriffsflächenwert von 45.133 Werteinheiten (WE) ergibt sich ein durchschnittlicher Eingriffsflächenwert von 0,973134 WE/m².

Ermittlung des Kompensationsrestwerts:
Nachfolgend wird der Biotoprestwert (bzw. der Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes) ermittelt.

	Biotoptyp	**Flächengröße**	**Wert-faktor**	**Werteinheiten**
•	Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), zul. Grundfläche GRZ 0,6 x 35.667 m²	21.400 m²	0	0 WE
•	Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), sonstige Außenanlagen, zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl um 30 % mit wasserdurchlässigen Bauweisen	6.420 m²	0,3	1.926 WE
•	Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), sonstige Außenanlagen	7.847 m²	1,0	7.847 WE
•	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, privat - Anlage eines naturnahen Siedlungsgehölzes - Breite 5 m	1.145 m²	1,4	1.603 WE
•	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, öffentlich - Anlage eines naturnahen Siedlungsgehölzes - Breite 10 m	4.027 m²	1,5	6.041 WE
•	Straßenverkehrsflächen, neue Erschließungsstraßen und Ausbau der Bockradener Str.	4.671 m²	0	0 WE
•	Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung, private Verkehrsfläche	100 m²	0	0 WE
•	**Anbindung an die Bippener Str. (L 73):** temporär Wasser führender Straßenseitengraben (FG) am Südrand der L 73	100 m²	1,5	150 WE
•	Fuß- und Radweg (OVW), befestigter Weg	72 m²	0	0 WE
•	Straße (OVS), asphaltierte Fahrbahn	442 m²	0	0 WE
•	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) am Rande der L 73 inkl. Bankette	155 m²	1,3	202 WE
	Gesamtgröße	**46.379 m²**	**Neuanlagenwert**	**17.769 WE**

Ermittlung des Kompensationsdefizits
Das Kompensationsdefizit ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Eingriffsflächenwert und dem Neuanlagenwert (bzw. dem Biotoprestwert) des geplanten Baugebietes.

Bilanz:		
Eingriffsflächenwert	45.133	WE
Neuanlagenwert	- 17.769	WE
Defizit	**27.364**	**WE**

Der Kompensationsbedarf des B-Plans Nr. 21 beträgt insgesamt 27.364 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016).
Für den planfeststellungsersetzenden Ausbau der L 73 im Einmündungsbereich der Bockradener Straße ergibt sich dabei ein anteiliger Kompensationsbedarf von 37 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (389 WE Eingriffsflächenwert abzüglich 352 WE Kompensationsrestwert = 37 WE Kompensationsbedarf). Die Kompensation des restlichen Defizits von 27.327 Werteinheiten soll im gemeindeeigenen Kompensationsflächenpool "Restruper Pfände" vorgenommen werden.

Bei einer Gesamtgröße von **46.379** m² und einem Neuanlagenwert von 17.769 Werteinheiten (WE) ergibt sich ein durchschnittlicher Neuanlagenwert von 0,383126 WE/m². Somit ergibt sich pro Quadratmeter Baugebiet ein durchschnittlicher Kompensationsbedarf von (0,973134 WE/m² - 0,383126 WE/m² =) 0,590008 WE/m².

	Nutzung	Flächengröße	Mittlerer Kompensationsbedarf	Werteinheiten
•	Öffentliche Flächen	9.467 m²	0,590008	5.586 WE
•	Private Flächen (Allgemeines Wohngebiet)	36.912 m²	0,590008	21.778 WE
	Summe	**46.379 m²**		**27.364 WE**

2.3.5 Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sowie mit sonstigen vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Maßnahmen des Lärmschutzes, des Denkmalschutzes oder etwaige CEF-Maßnahme) ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	**Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase**			
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••	Auf Basis der Ergebnisse des Fachbeitrages Schallschutz wird das Plangebiet zur Vermeidung von unzulässigen Störwirkungen in angrenzenden Bereichen bezüglich der zulässigen Lärmemissionen so gegliedert bzw. kontingentiert, dass in den relevanten kritischen Immissionsorten in der Umgebung des Plangebietes die nach DIN 18005 zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können. Das Plangebiet wird in Teilflächen untergliedert (GEe1 u. GEe2).Für diese Teilflächen werden bestimmte maximal zulässige Lärmkontingente (LEK) im Bebauungsplan festgesetzt. Ferner werden im Plangebiet gemäß DIN 45691 Richtungssektoren dargestellt, in denen überwiegende eine Erhöhung der LEK zulässig ist. Sofern die im Bebauungsplan festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, können die vom Plangebiet ausgehenden Lärmimmissionen in angrenzenden Bereichen so bewältigt werden, dass keine unzulässigen Störwirkungen zu erwarten sind.	
Boden	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	Im GE wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der GRZ wird zudem auf 30 % begrenzt und von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung). Im Plangebiet ist zudem die Auswei-	nicht erforderlich

			sung öffentlicher und privater Schutz- und Pflegeflächen geplant zum Anpflanzen naturnaher. heckenartiger Siedlungsgehölze. Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	s.o.; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)	••	vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	Beschränkung der zulässigen Überschreitung der GRZ und Bindung an „ökologische“ Bauweisen; Anlage neuer öffentlicher und privater Schutz- und Pflegeflächen (Anlage naturnaher Siedlungsgehölze); vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)	••	vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Fläche	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Neuausweisung von öffentlichen und privaten Flächen für Naturschutzmaßnahmen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••	Die Gemeinde Eggermühlen strebt eine möglichst geringe und dabei effiziente Flächeninanspruchnahme an, um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen ist jedoch nicht ausgleichbar.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Entwicklungen entsprechend aktueller Bedürfnisse der Gemeinde und Betriebe mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den Eggermühlenbach	••	Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vor Ort; keine direkten Einleitung in den Eggermühenbach	nicht erforderlich

	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••	Dezentrale Versickerung des unschädlich belasteten Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücksflächen und innerhalb der öff. Verkehrsflächen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung, insbesondere des Eggermühlenbaches (s.o.)	••	Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Baugrundstücken und den öffentlichen Flächen; Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den Eggermühlenbach (s.o.)	••	s.o.	nicht erforderlich
Luft und Klima	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen**			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Als Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sind u.a. die geplanten rd. 5.000 m² Flächen für die Anlage eines naturnahen Siedlungsgehölzes sowie die zusätzlichen Anpflanzungen von Gehölzen im Bereich der Straßen und auf den Baugrundstücken zu werten. Zudem sind Dachflächen mit einer Neigung bis 15 Grad mit einem Anteil von mindestens 85 % der Dachfläche fachgerecht zu begrünen und das anfallende Oberflächenwasser soll dezentral versickert werden.	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Neuanlage von Gehölzstrukturen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Festsetzung zur Verwendung Insektenschonender Straßenbeleuchtung; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verletzung / Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: insbesondere bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung); vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	s. o. (Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Bauzeitenregelung); vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Ver-	nicht erforderlich

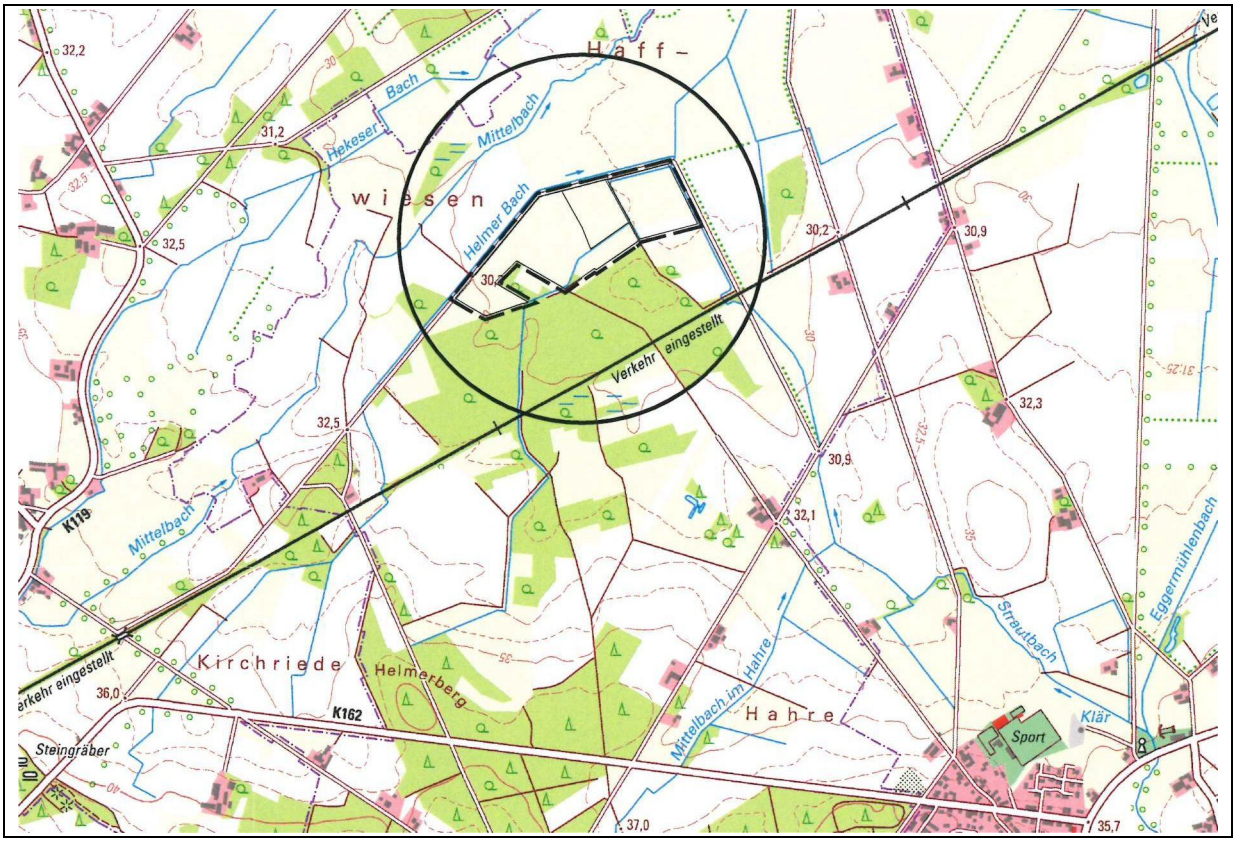
	Artenspektrums durch Nutzungsänderung		wendung Insekten schonender Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots u. a. für Fledermäuse vermindert werden; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	
Landschaft	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen**			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Neuanlage von Gehölzstrukturen, Erhalt öffentlicher Grünflächen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzbindungen für die neuen Baugrundstücke; Bauhöhenbeschränkungen und Steuerung der Flächenversiegelung; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Kultur- u. Sachgüter	**Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase**			
	○ keine erheblichen		-	nicht erforderlich
sonstige Auswirkungen	**Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase**			
	○ Tlw. Überplanung der bestehenden Sandlagerstätte (Lagerstätte 2. Ordnung) innerhalb des Plangebietes.	••	Die tlw. Überplanung der Rohstofflagerstätte ist nicht ausgleichbar. Die Gemeinde Eggermühen sieht jedoch keine Alternative zum bestehenden Standort. Da kein zwingender Vorrang der Rohstoffsicherung vorliegt wurde dementsprechend gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewägt.	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung:	**Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf**			

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter. Ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

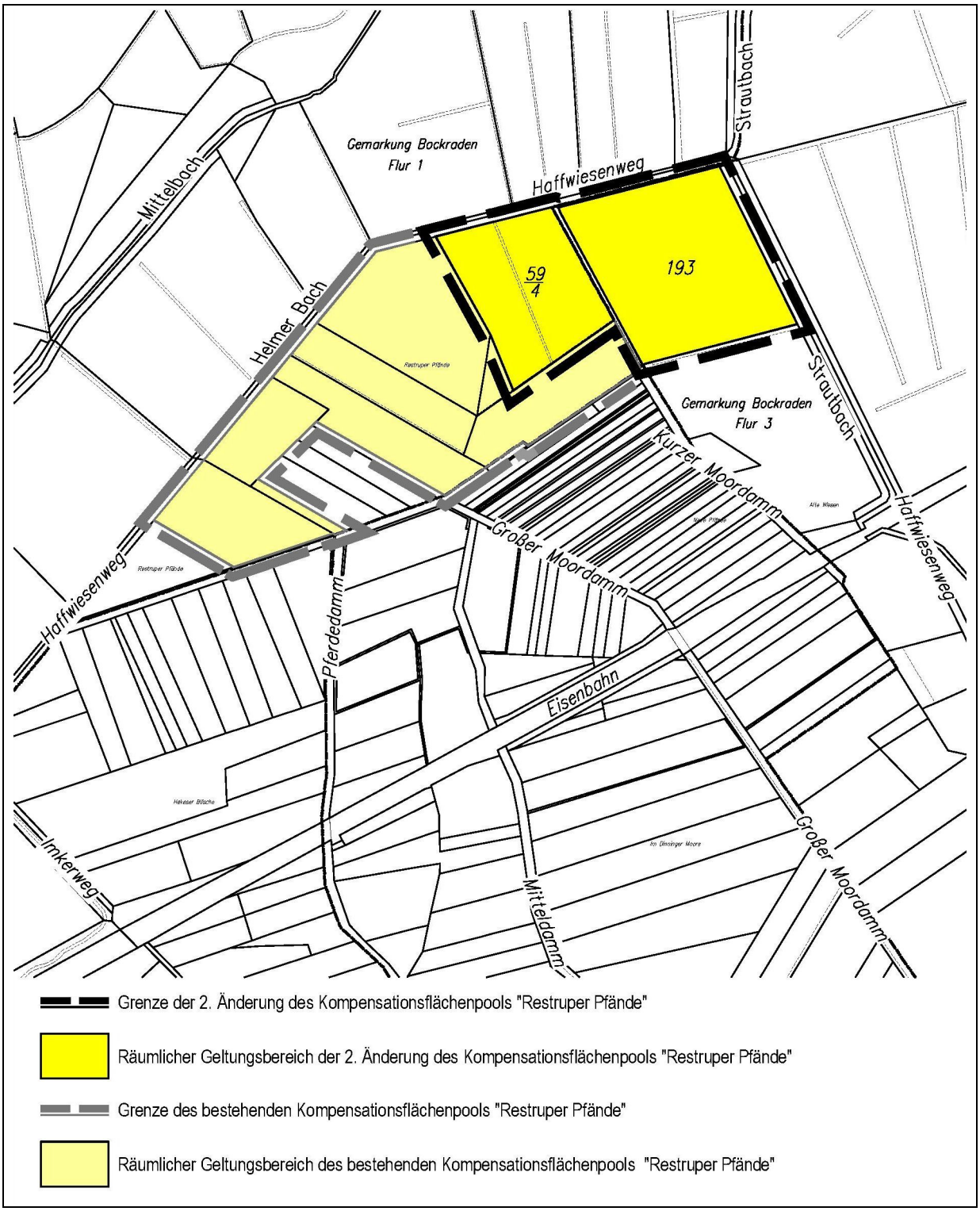
2.3.6 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Eggermühlen plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebiets nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **27.364 Werteinheiten** extern im Kompensationsflächenpool "Restruper Pfände" und seinen Erweiterungsflächen. Die nachfolgende Karten zeigen die Lage des Kompensationsflächenpools und der zuletzt aufgenommen Erweiterungsflächen.



0 250 500 750 1000 1250 m Übersichtskarte: Maßstab 1:25.000

Kompensationsflächenpool Restruper Pfände inkl. Erweiterungsflächen der 1. und 2. Änd. P.E. Plan



0 75 150 225 300 375 m

Lageplan: Maßstab 1:7.500

Kompensationsflächenpool Restruper Pfände inkl. Erweiterungsflächen der 1. und 2. Änd. P.E. Plan

Maßnahmenplanung - Nutzungsauflagen
Die Maßnahmenkonzeption des Kompensationsflächenpools erfolgte in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.
Die Maßnahmenplanung beinhaltet insbesondere die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland mit Blänken sowie u. a. eine Pflege randlicher Feldhecken zur Förderung insbesondere der Feldlerche und anderer offenlandbewohnender Vogelarten.

Ermittlung der Aufwertungspotenziale
Die Maßnahmenplanung erfolgte in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück. Als Bewertungsverfahren wurde das Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) gewählt.

Die nachfolgende Übersicht listet die im Kompensationsflächenpool „Restruper Pfände“ (inkl. den Erweiterungsflächen der 1. und 2. Änderung) kompensierten Planungen“ auf.

Planung	**Bilanzierung**
Ersatzflächenpool „Restruper Pfände“: Pool-Gesamtaufwertung, Stand 1. Änd. Pflege- und Entwicklungsplan vom 06.06.2013	152.960 WE
Ersatzflächenpool „Restruper Pfände“: Zusatzaufwertung, durch Erweiterungsflächen (2. Änd. des Pflege- und Entwicklungsplans, Stand: 29.10.2021)	126.363 WE
BP 9 „Wohnpark am Friesenweg“, Gem. Eggermühlen	- 14.285 WE
BP 10 „Sportanlagen Stegemanns Keil“, Gem. Eggermühlen: Restkompensation zur Erstaufforstung	- 1.000 WE
BP 11 „Bramberg“, Gem. Eggermühlen: Restkompensation zur Erstaufforstung	- 14.520 WE
BP 12 „Gewerbegebiet Erw.“, Gem. Eggermühlen, Restkompensation zur Erstaufforstung, inkl. 1. Änd. BP 12, zusätzlich zu den Randstreifen am Eggermühlenbach aus Kapitel 1.1.2. (Die Teilkompensation durch Wallheckenneuanlagen auf den Flächen Gärke (siehe Kapitel 1.1.1) in Höhe von 2.029 WE entfällt.): 27.180 WE Gesamtkompensationsbedarf - 6.257 WE Kompensation am Eggermühlenbach (siehe Kapitel 1.1.2) 20.923 WE restlicher Kompensationsbedarf	- 20.923 WE
Bau Kreisverkehr K 131/L 73 2012	-1.805 WE
BP 14 „Hinterm Schultenhof“, Gem. Eggermühlen	- 10.893 WE
BP 15 „Sondergebiet Reiterhof“, Gem. Eggermühlen“	- 9.447 WE
Flurbereinigungsverfahren "Zusätzlicher Wegebau Hekese", Gem. Eggermühlen	- 5.100 WE
Flurbereinigungsverfahren "Zusätzlicher Wegebau Eggermühlen", Gem. Eggermühlen	-303 WE
Ausbau der K 162 und Radwegebau von Restrup bis Kettenkamp, Landkreis Osnabrück	-10.457 WE
BP 20 „Bramberg-Erweiterung II“, Gem. Eggermühlen“	- 25.544 WE
BP 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße“, Gem. Eggermühlen“	**- 27.364 WE**
verbleibende frei verfügbare Werteinheiten für Kompensation von Eingriffen	**137.682 WE**

Für die Kompensation anderer Eingriffe in Natur und Landschaft stehen der Gemeinde Eggermühlen im gesamten Flächenpool Restruper Pfände (inkl. Erweiterungsflächen aus der 1 und 2. Änderung des P. E. Plans) noch **137.682 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) zur Verfügung.
Als Ausgleich für die Inanspruchnahme der Baumreihe aus 16 Eichen entlang der Bockradener Straße wird zudem auf rund 370 m Länge entlang der Westseite der Krevinghausener Straße (Gem. Eggermühlen) eine neue Strauchbaumhecke angelegt aus mindestens 32 Eichenheistern und einer zweireihigen Unterpflanzung aus standortheimischen Sträuchern. Details werden im Ausnahmeantrag zur Beseitigung der Baumreihe festgelegt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Bei der vorliegenden Planung erfolgte eine Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Standort und Geltungsbereich

Das Plangebiet grenzt an zwei bestehende Bebauungspläne mit Wohnbebauung und Mischgebietsflächen und wurde mit Ausnahme der überplanten Straßenflächen bislang ackerbaulich genutzt. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 des Landkreises Osnabrück weist dem Plangebiet keine Vorrangfunktionen zu, der Planung stehen keine raumordnerischen Ziele oder Flächen mit Vorrangfunktionen entgegen.
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück ist das Plangebiet bisher als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet.
Das im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück dargestellte LSG wurde im Bereich des Plangebiets bereits im Vorfeld der vorbereitenden Bauleitplanung im Zuge der noch in Aufstellung befindlichen 82. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück gelöscht. Die öffentliche Bekanntmachung der Teillöschung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück vom 15.05.2020.
Das Plangebiet befindet sich ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil. Es handelt sich dabei um eine Baumreihe aus mittelalten Eichen. Ansonsten unterliegt das Plangebiet keinem besonderen gesetzlichen Schutzstatus.
Die Planung dient insbesondere der Einrichtung eines neuen Gewerbestandorts, da am bestehenden Gewerbegebiet im Osten der Ortslage Eggermühlens aufgrund angrenzender Schutzgebiete eine Erweiterung nicht mehr möglich ist. Das Gebiet steht für die geplante Nutzung zur Verfügung, gleichwertige oder besser geeignete Alternativen zu diesem Standort bestehen derzeit nicht in der Gemeinde Eggermühlen.

Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauleitplanverfahrens wurden verschiedene städtebauliche Varianten geprüft, die insbesondere im Anteil, der Zweckbestimmung und der Abgrenzung der Grünflächen, in Art und Maß der baulichen Ausnutzung sowie in der Straßenkonzeption variierten.
In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine naturnahe randliche Eingrünung und eine innere Erschließung berücksichtigt. Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine weitgehend externe Kompensation angestrebt.
Ein Erhalt der Baumreihe ist bei Realisierung der Planung wg. dann erforderlicher Ausbaumaßnahmen an der Bockradener Straße nicht möglich, Es erfolgt daher hierzu ein gesonderter Ausnahmeantrag beim Landkreis Osnabrück.

Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

- Durch die Ausweisung und naturnahe Gestaltung neuer Grünstrukturen sollen neben einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild auch positive ökologische und kleinklimatische Funktionen erreicht werden.
- Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine überwiegend externe Kompensation angestrebt.

3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden noch Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung, zum geplanten Monitoring bzgl. der Umweltauswirkungen sowie eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.
Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren u. a. auf der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Teil 1 sowie Beiblatt 1), der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) sowie den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 19). Die Beurteilung hierzu erfolgte in einem Fachbeitrag Schallschutz (RP Schalltechnik, 23.11.2021). Zur Prognose und Beurteilung der landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen wurde auf Grundlage der TA Luft/Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) ein Geruchsgutachten erstellt (RP Schalltechnik, 03.12.2021).
Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) beruht.
Im Laufe der B-Plan-Aufstellung wurde ferner ein Artenschutzrechtliches Gutachten erstellt (Bio-Consult, 14. Februar 2022). Die Ergebnisse wurden bei der Planung in Form von Vermeidungsmaßnahmen und Hinweisen berücksichtigt.
Zum Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und der Entsorgung des Schmutzwassers wurde zudem eine Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung erstellt (Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner, 11.02.2022).

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs-, Geruchs- und Gewerbeimmissionen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfmethoden durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des B-Plans und danach alle weitere 3 Jahre.
Zur Gewährleistung der korrekten Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in der Regel mindestens einmal jährlich eine Begutachtung der Fläche, bei Bedarf ergänzt durch weitere Effizienskontrollen.

3.3 Referenzliste der Quellen

- § 14 NDSchG (Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden);
- BImSchG, 16. BImSchV;
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau);
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90);
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (2004);
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (1993);
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück;
- Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung;
- Drachenfels, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, S. 1 – 331, Hannover;

- Geodatenzentrum Hannover, Bodenbewertungen nach NIBIS – Datenserver: (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/);
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1977): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 25.000 (BK25), Grundlagenkarte Blatt 3412 Fürstenau, Hannover;
- Bio-Consult (14.02.2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße" der Gemeinde Eggermühlen, Belm;
- Planungsbüro Dehling & Twisselmann (29.10.2021): 2. Änderung und Erweiterung des Pflege- und Entwicklungsplans für den Kompensationsflächenpool Restruper Pfände der Gemeinde Eggermühlen;
- RP Schalltechnik (27.10.2021): Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße" der Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück;
- RP Schalltechnik (03.12.2021): Geruchsimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße" der Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück;
- Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner (11.02.2022): Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße" der Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück;
- Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner (12.05.2021): Verkehrsuntersuchung Erschließung zum B-Plan Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II" & B-Plan Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße" der Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen dokumentiert. Der derzeitige Zustand der Schutzgüter und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Das ca. 4,6 ha große Plangebiet liegt am Westrand der engeren Ortslage Eggermühlens, nördlich der Bippener Straße (L 73). Die Bockradener Straße liegt im Osten des Plangebietes und soll im Zuge der Planung für die notwendige Erschließung genutzt und ausgebaut werden. Auch der neu zu gestaltende Einmündungsbereich der Bockradener Straße in die Bippener Straße liegt innerhalb des Plangebietes.

Geplant ist insbesondere die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschossflächenzahl von 1,0 auf bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Geplant sind ferner Verkehrsflächen sowie öffentliche und private Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft. Die Bockradener Straße und die Bippener Straße werden dabei nicht direkt angebaut, sondern es erfolgt eine innere Erschließung über eine private Verkehrsfläche und eine neue öffentliche Erschließungsstraße mit Anbindung an die Bockradener Straße. Ein größerer Ausbau der Bippener Straße, z.B. in Form einer Linksabbiegespur etc. wird nicht erforderlich, es erfolgt lediglich eine neue Anbindung der Bockradener Straße an die vorhandene Fahrbahn der L 73.

Die Bewertung des Gebietes aus Sicht von Natur und Landschaft erfolgt insbesondere anhand des Kompensationsmodells des Landkreises Osnabrück (2016).

Am 26.06.2019 wurden vor Ort Bestandsaufnahmen und Biotopkartierungen durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden durch Literaturrecherche, bei weiteren Ortsterminen sowie der Auswertung früherer Bauleitplanverfahren ermittelt, u. a. im Rahmen der Aufstellung der östlich angrenzenden B-Pläne Nr. 13 "Bramberg - Erweiterung" und Nr. 20 "Bramberg - Erweiterung II".

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden zahlreiche Gutachten bzw. Beurteilungen erstellt und ausgewertet (siehe Kapitel 2.2 "Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes" und 3.3 "Referenzliste der Quellen").

Im Zuge der B-Plan-Aufstellung wurde zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bio-Consult, 14.02.2022) erstellt, der Schwerpunkt lag dabei auf einer Beurteilung der Brutvögel. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen sowie zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm wurde zur vorliegenden Planung ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt (RP Schalltechnik, 27.10.2021). Durch Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere flächenbezogene Schallleistungspegel, werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden
Eine Beurteilung landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen erfolgte auf Basis eines Geruchsgutachtens (RP Schalltechnik, 03.12.2021). Erhebliche Auswirkungen durch Gerüche aus landwirtschaftlicher Tierhaltung sind demnach nicht zu erwarten.
Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers wurde durch hydraulische Berechnungen vorgenommen (siehe hierzu die Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung des Ingenieurbüros Hans Tovar & Partner, 11.02.2022).
Die im Plangebiet und im planungsrelevanten Umfeld liegenden Lebensräume werden im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt. Das Plangebiet ist weitgehend in ackerbaulicher Nutzung. Zudem liegen im Plangebiet Verkehrsflächen und eine Baumreihe. Ein Erhalt der Baumreihe ist aufgrund erforderlicher Straßenverbreiterungen nicht möglich. Für die Beseitigung der Baumreihe erfolgt ein gesonderter Antrag beim Landkreis Osnabrück. Im Plangebiet liegen ansonsten keine besonders schutzbedürftigen Lebensräume. Die anstehenden Eschböden sind allerdings als kulturhistorisch bedeutsamer Bodentyp sowie wegen seiner guten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit als empfindlich einzustufen.
Auch das Schutzgut Wasser ist insbesondere aufgrund des zum FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ gehörenden Vorfluters Eggermühlenbach als empfindlich einzustufen. Es erfolgen allerdings keine direkten Einleitungen in das Gewässer sondern eine dezentrale Versickerung auf den Gewerbegrundstücken und innerhalb der Verkehrsflächen.
Hinsichtlich der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung besitzen das Plangebiet und sein Umfeld insgesamt eine mittlere Empfindlichkeit. Angesichts der baulichen Vorprägung des Umfeldes zeigt die Fläche jedoch auch eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.
Im Untersuchungsgebiet sind nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist durchschnittlich. Für das Schutzgut Klima wird eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt.
Das Plangebiet ist überwiegend weniger empfindlich; der größte Teil der beplanten Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Zudem kann durch Vermeidungsmaßnahmen zur Entnahme von Gehölzen und hinsichtlich der allgemeinen Baufeldräumung die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für europarechtlich geschützte Tierarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Entsprechende textliche Festsetzungen hierzu werden in den B-Plan Nr. 21 aufgenommen (Details hierzu s. Kap. 2.3.1 des Umweltberichts). Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.
Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend. Erhebliche kumulierende Auswirkungen durch andere Planungen, Vorhaben oder Projekte auf die vorliegende Planung sind nicht ersichtlich.

Folgende planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen sind voraussichtlich zu erwarten:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	**Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase**	
	o Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••
Boden	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	o Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••

	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)	••
Fläche	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	○ Verlust ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Entwicklungen entsprechend aktueller Bedürfnisse der Gemeinde und Betriebe mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)
Wasser	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den Eggermühlenbach	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung, insbesondere des Eggermühlenbaches (s.o.)	••
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, insbesondere den Eggermühlenbach (s.o.)	••
Luft und Klima	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen**	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
Pflanzen und Tiere	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase**	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung / Tötung geschützter Tierarten	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch Nutzungsänderung	••
Landschaft	**Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen**	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
Kultur- u. Sachgüter	**Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase**	
	○ keine erheblichen	
sonstige Auswirkungen	**Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase**	
	○ Überplanung der bestehenden Sandlagerstätte (Lagerstätte 2. Ordnung) innerhalb des Plangebietes.	••

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethoden ermittelt und bewertet.
Im Zuge der Planung wurde den Umweltschutzzielen der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunalen Ebene Rechnung getragen.
Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet, im vorliegenden Fall anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Umweltbericht beschrieben.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
Die Gemeinde Eggermühlen plant zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen (siehe ausführlich im Kapitel 2.3.1 und 2.3.4 dieses Umweltberichtes). Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden. Beispielhaft zu nennen sind dabei die Vorkehrungen zum Schallschutz, zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes
Im Plangebiet werden rund 5.000 m² als öffentliche oder private Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Hier erfolgt die Anlage naturnaher Siedlungsgehölze. Diese heckenartigen Gehölzstreifen fungieren u. a. zur Eingrünung des Baugebietes, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, für die Bereicherung des Landschaftsbildes und als klimatische Ausgleichsfläche.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
Mit dem B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaftsbild sind dabei betroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.
Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.
Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Eggermühlen plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.
Der Kompensationsbedarf des B-Plans Nr. 21 beträgt insgesamt 27.364 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016).
Für den planfeststellungsersetzenden Ausbau der L 73 im Einmündungsbereich der Bockradener Straße ergibt sich dabei ein anteiliger Kompensationsbedarf von 37 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell. Die Kompensation des restlichen Defizits von 27.327 Werteinheiten soll im gemeindeeigenen Kompensationsflächenpool "Restruper Pfände" durchgeführt werden.

Abschließende Bewertung
Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, den 03.03.2022

.....
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

4 Anlagen

- Bio-Consult (14.02.2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße" der Gemeinde Eggermühlen, Belm;
- RP Schalltechnik (27.10.2021): Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße" der Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück;
- RP Schalltechnik (03.12.2021): Geruchsimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße" der Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück;
- Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner (11.02.2022): Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße" der Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück;
- Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner (12.05.2021): Verkehrsuntersuchung Erschließung zum B-Plan Nr. 20 „Bramberg - Erweiterung II" & B-Plan Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße" der Gemeinde Eggermühlen, Osnabrück.